

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand März 2020

*Mitteilungen*  
**N<sup>o</sup> 120**



[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)



**Der VVU in Aktion**

INHALT

# Inhalt

## N° 120

### Der VVU in Aktion

Das Gerichtsdolmetschergesetz wurde ratifiziert. Wir sagen Ihnen, was jetzt zu beachten ist.

Sehr viele unserer gemeinsam mit dem BFJ gestellten Forderungen wurden in den Referentenentwurf des BMJV zur Änderung des JVEG eingearbeitet. Unsere Stellungnahme finden Sie hier.

#### Fotonachweis:

Seiten 4, 14, 28, 32, 33:  
Impressionen von der BDÜ-Konferenz  
Seite 34: Impressionen vom „Abend der Justiz“

Die Fotos sind von:

Seiten 28, 32, 33: 3. Internationale Fachkonferenz des BDÜ: „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im digitalen Zeitalter“ (Bonn, 22.–24.11.2019) © Thorsten Weddig  
Seite 28 Mitte rechts: Maria Palma  
Seite 34: CDU-Landtagsfraktion BW  
Rückseite: Mediathek - Haus der Wirtschaft  
Im Übrigen: Evangelos Doumanidis

#### Editorial

Glück 3

#### Berufliche Information

„Auf schlechte Zugeständnisse verzichten“  
Ein Interview mit Christiane Driesen 5

Neue Gesetze für den Berufsstand:  
GDolmG und JVEG-RefE 10

Stellungnahme des BFJ zum Referenten-  
entwurf des JVEG-Änderungsgesetzes 14

„Übersetzen und Dolmetschen 4.0“  
Ein Konferenzbericht 29

Schnipsel von der BDÜ-Konferenz 32

#### Unser Verband

„Was ist der VVU?“ 35

Neue Mitglieder & Mitgliedsjubiläen 37

Maßnahmen – Coronavirus 38

Kurznachrichten 43

Seminarhinweis 46

Aus unserem Twitter-Account 9 + 47

#### Rückseite

Hinweis JMV

EDITORIAL

## Glück

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„das sind jetzt ungewöhnliche Zeiten“, sagte der Philosoph Wilhelm Schmid am 18.03.2020 auf Deutschlandfunk Kultur. „Und ungewöhnliche Zeiten sind Zeiten des Lernens. Wir lernen ja nichts, wenn alles wie gewöhnlich ist.“

Was können wir lernen? „Einiges über das Leben“, sagt Schmid. Dass Leben eben nicht immer nur Glück sei, Mehrung des Glücks, wie das in den vergangenen Jahren vielleicht zu stark ins Kraut geschossen sei, sondern auch Bewältigung von anderen Seiten des Lebens, und das Leben führe uns jetzt vor: Es gibt andere Seiten.

Und Schmid ergänzt: „Wir lernen jetzt, wir sind Schicksalsgemeinschaft, nicht nur in der Familie und im Freundeskreis, sondern im ganzen Land, ja, was jetzt zum ersten Mal vielleicht zu lernen ist: Diese ganze Welt ist eine Schicksalsgemeinschaft.“

Was bedeutet das für uns? Und können wir das Los unserer Schicksalsgemeinschaft bestimmen?

Jetzt ist Zeit für Solidarität, Empathie und Demut. Und für Selbstbesinnung: Wer sind wir? Was wollen wir gelernt haben? Was wollen wir zusammen anders machen? Wo wollen wir hin? Was möchten wir aus den ungewöhnlichen Zeiten in die Zeit danach retten? Was soll auf unsere gemeinsame Agenda? Es könnte das Eintreten für mehr Solidarität zwischen den verschiedenen Sprachmittlergruppen sein, es könnte mehr Empathie für die zu dolmetschende Person sein, die Subventionierung des Gebrauchs öffentlicher Verkehrsmittel oder klimaneutraler Energie bei der Arbeit, Technikeinsatz ja, aber nur dann, wenn die erhöhte Qualifikation dafür und deren Anschaffungskosten zwingend von Auftraggeberseite getragen werden, weniger allein vor sich hin arbeiten, langsamere, bewusste, qualitative Kommunikation, andere Formen der Arbeitsorganisation, Selbstvorsorge und Versicherung.

Lassen Sie uns gemeinsam überlegen. Denn wir können unser Los gestalten. Und wenn wir gelernt und erkannt haben, was für unsere Gemeinschaft zu tun ist, kommt, wie immer, die Zeit für Mut. Denn, wie die Frauenrechtlerin Millicent Fawcett

1913 sagte: Mut ruft überall Mut hervor, und seine Stimme kann nicht gelehrt werden.

Oben drauf aber gehört, wie ein Löffelchen voll Zucker, Heiterkeit.

#### ■ 2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel veranstalteten wir am 12.10.2019 eine Ordentliche Mitgliederversammlung im Haus der Wirtschaft in Stuttgart und ein Neujahrstreffen am 26.02.2020 in Stuttgart und vertraten Sie

- beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg am 16.10.2019,
- bei der Sitzung des BFJ am 26.10.2019 in München,
- beim „Abend der Justiz“ der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg am 12.11.2019,
- bei der 3. Internationalen Fachkonferenz des BDÜ „Dolmetschen und Übersetzen 4.0 – Neue Wege im Digitalen Zeitalter“ vom 22. bis 24.11.2019 im World Conference Center in Bonn,
- bei der Auftaktveranstaltung „Europa in Baden-Württemberg“ im Haus der Wirtschaft in Stuttgart am 27.11.2019 und
- bei einem RSI-(Remote Simultaneous Interpreting)-Demo-Event im Dolmetsch-Hub der Fa. Neumann & Müller Veranstaltungstechnik am 12.12.2019 in Neuhausen auf den Fildern.

Daneben verteilten wir seit Mitte Februar über 3.000 Stück unseres aktuellen gedruckten Mitgliederzeichnisses.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen.

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis



BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION

## „Auf schlechte Zugeständnisse verzichten“

Ein Interview mit **Christiane Driesen**

■ **VVU:** Frau Prof. Driesen, am 15. Januar 2018 ist bei Narr Francke Attempo die 2. Auflage Ihres gemeinsam mit Haimo-Andreas Petersen und Werner Rühl verfassten Standardwerks „Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten“ erschienen. Sie haben nach ihrem Magisterabschluss und nach Ihrer Promotion an der Sorbonne als Gerichtsdolmetscherin und juristische Übersetzerin gearbeitet, unter anderem für die Wirtschaft, EU-Institutionen, den EuGH, den Europarat und den Internationalen Seegerichtshof, Sie haben in Hamburg, Magdeburg-Stendal und auch in Chile gelehrt und Fachabteilungen diverser Universitäten geleitet, sind Gründungsmitglied der EULITA, deren Vizepräsidentin Sie anschließend lange Zeit waren, haben sich viele Jahre lang auch als Bundesreferentin und Vizepräsidentin des BDÜ für den Berufsstand engagiert und sind nicht zuletzt Trägerin des Danica-Seleskovitch-Preises 2014.

**Was hat Sie auf die Idee gebracht und motiviert, den Beruf der Dolmetscherin und Übersetzerin zu erlernen und darin tätig zu werden?**

■ **Christiane Driesen:** Während meines Studiums mittelalterlicher Sprachen an der Universität Hamburg finanzierte ich mein Studium teilweise, indem ich einen Übersetzerkollegen beim Übersetzen ins Französische unterstützte. Da ich sehr schlecht tippen konnte, diktierte ich und erlernte so, vom Blatt zu übersetzen. Bald musste ich leider erfahren, dass die Mediävistik der allgemeinen Einführung der Linguistik an der Fakultät weichen musste und für mich keine Zukunftsperspektiven mehr bot. Ich wandte mich deswegen dem Dolmetschen und Übersetzen zu und unterzog mich dem Hamburger „Eignungsfeststellungsverfahren zur öffentlichen Bestellung und allgemeiner Vereidigung als Dolmetscherin und Übersetzerin“. Ich belegte dann zwei Jahre lang deutsches und französisches Recht jeweils in Paris und Hamburg; in meiner großen Naivität dachte ich nämlich, dass dies für das Dolmetschen vor nationalen Gerichten unabdingbar wäre. Angesichts der großen Verantwortung eines Gerichtsdolmetschers erschien mir die Prüfung damals völlig unangemessen, deswegen trat

ich in den BDÜ LV HH ein, um das Landesrecht mit reformieren zu helfen.

Zwei schockierende Erfahrungen waren der endgültige Anstoß, mich für das Gerichtsdolmetschen noch dezidierter zu engagieren.

Die erste Erfahrung war die eines Pseudo-Dolmetschers, der es versäumte, den Begriff „auf Bewährung“ zu übersetzen, was den Angeklagten zum Weinen brachte, wobei – zu meinem größten Erstaunen – das Gericht absolut unberührt blieb.

Es war jedoch die zweite Erfahrung, die eines schreienden Kontrastes, die mich überzeugte, eine Doktorarbeit zu diesem Thema in Angriff zu nehmen.

Bei der Sitzung eines landwirtschaftlichen Unterausschusses der Europäischen Kommission, die dem „Waschen von Hühnereiern“ gewidmet war, waren wir ein Team von sechs Dolmetschern (für drei Sprachen), die professionell für eine sachgerechte Kommunikation zwischen den Delegierten sorgten. Am nächsten Tag hatte ich einen Termin bei einem Gericht in Hamburg für Angeklagte, die mit einer Strafe von etwa fünf Jahren rechnen mussten. Es ging also unmittelbar um Menschenchicksale! Vorgesehen waren drei Dolmetscher für drei Sprachen, darunter ein Pseudo-Kollege für Mandarin-Chinesisch. Als ich plötzlich bemerkte, dass dieser seine „Klienten“ auf Deutsch ansprach, und mich darüber wunderte, antwortete er:

„Liebe Kollegin, sie sind aus Kanton und verstehen kein Mandarin.“

„Warum bleiben Sie dann?“

„Und je länger ich bleibe, desto länger läuft mein Geldzähler...“

Der Kontrast zum Auftrag des Vortages und die Leichtfertigkeit dieses Pseudo-Kollegen haben mich derart empört, dass die Idee einer Dissertation sich mir aufdrängte. Diese Untersuchung sollte Lösungen zu einem fairen Dolmetschen vor

BERUFLICHE INFORMATION

Gericht vorschlagen und damit indirekt auf die vor nationalen Gerichte herrschenden Missstände bei der fremdsprachlichen Kommunikation aufmerksam machen; das Thema war bei den Konferenzdolmetschern zu dieser Zeit allerdings recht umstritten. Dies änderte sich einigermaßen, sobald die Kollegen der AIC erfuhren, dass Danica Seleskovitch, die Gründerin der Dolmetschwissenschaft, sich bereit erklärt hatte, meine Dissertation zu betreuen.

**Ein Thema, das Ihnen sehr wichtig ist und Ihre Arbeit prägt, ist dasjenige des Berufsethos: Auf der BDÜ-Fachkonferenz Sprache und Recht 2017 formulierten Sie, dass Berufsethos das Gerichtsdolmetschen lenkt, und machten dabei deutlich, dass der Berufsstand mehr Anerkennung genießen wird, wenn er sich für die Grundrechte der der Landessprache nicht mächtigen Bürger entschieden einsetzt. Können Sie das für uns etwas näher ausführen?**

■ Schon sehr früh in der Geschichte spürten die angesehenen und mächtigen Berufe die Notwendigkeit, ihre eigenen ethischen Regeln aufzustellen – das bekannteste Beispiel ist der hippokratische Eid für Ärzte. Auch Anwälte und Journalisten berufen sich ebenfalls ständig auf ihr Berufsethos.

Ein wenig Nachdenken zeigt, dass unser Beruf gleichermaßen Macht über die Gesellschaft und den Einzelnen ausübt. In einem Gerichtssaal soll das Dolmetschen nämlich sowohl die Rechte der Verteidigung gewährleisten helfen, als auch zur Wahrheitsfindung beitragen.

Leider werden wir mit einer Vielzahl von Widersprüchen konfrontiert. Im Gegensatz zu anderen angesehenen Berufen ist der Beruf des Dolmetschers offiziell nicht präzise definiert. Jeder darf sich Dolmetscher nennen und ist keineswegs verpflichtet, einer Berufsorganisation anzugehören und sich nach einem Ethikkodex zu richten. Die vor Kurzem herausgebrachten ISO-Normen wären eine ausgezeichnete Lösung, vorausgesetzt, die Behörden würden sich herablassen, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Angesichts seiner Heterogenität bleibt der Berufsstand schwach, kämpft zwar um die Anerkennung seiner Werte und akzeptiert jedoch allzu leicht, dass sich andere einmischen und ihm ihre oft abwegigen - unterstellte Voreingenommen-

heit bei Vorbereitung oder unterschiedliche Honorare bei Simultan und Konsekutivdolmetschen! - Ansichten aufzwingen.

Es herrscht im Übrigen große Verwirrung über Berufsethik. Meines Erachtens sollten dabei drei Grundbereiche sorgfältig auseinandergelassen werden:

- die eigene Moral (Ethik), die aus unserer Kultur stammt,
- die Berufsethik und die Verpflichtung, ihren Einfluss auf die Gesellschaft zu kanalisieren,
- und schließlich das Gesetz.

Bei anderen hoch angesehenen Berufen liegt die Ethik in der Alleinständigkeit des Berufsstandes. Behörden und sonstige Bedarfsträger können mit dem jeweiligen Berufsstand zusammenarbeiten, um gute Praktiken zu definieren, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten werden. Warum sollte es bei unserem Beruf anders sein?

**Unsere Praxiserfahrung zeigt, dass gerade diejenigen, die der Hilfe des Berufsstandes bedürfen, nicht nur aus sprachlichen Gründen schwächer sind: Handelt es sich dabei ja oft um Häftlinge, Opfer von Straftaten, Unterprivilegierte, Kranke, etc. Welche Erwartungen haben Sie an Gerichtsdolmetscher\*innen, wie sollen sie sich in diesem Rahmen einbringen?**

■ Sie haben völlig recht. Nachdem ich vor internationalen und nationalen Gerichten gedolmetscht habe, muss ich feststellen, dass zur Gewährung eines fairen Verfahrens gleiche Qualifikationsansprüche gelten müssten. Ich finde es daher immer unerträglicher, dass unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation von Dolmetschern hier und dort gelten. Der Kontrast ist noch deutlicher, wenn wir die Nachlässigkeit der nationalen Verwaltungen diesbezüglich z.B. bei der Anhörung von Kindern sehen. Hier sind die Dolmetscherqualifikation sowie die entsprechende Sensibilisierung der gerichtlichen Akteure dringend notwendig; leider herrschen bei Letzteren viele Vorurteile über unseren Beruf und die ihn definierenden Kompetenzen.

**Bereiten die staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen derzeit ausreichend auf das Gerichtsdolmetschen vor? Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?**

BERUFLICHE INFORMATION

■ Diese Prüfungen wurden im Wesentlichen von Sprachlehrern entworfen, die unser Handwerk offensichtlich wenig kennen. Meiner Ansicht nach tragen sie den Anforderungen und der Realität unseres Berufs nicht ausreichend Rechnung. Die Kenntnis von mindestens zwei Sprachen ist nicht ausreichend. Zwei Hände allein reichen nicht, um Klavierkonzerte zu spielen! Die Arbeit für die Justiz erfordert fundierte juristische Kenntnisse. Zu einem fairen Verfahren gehört die Gleichstellung von Angeklagten, die die Sprache des Gerichts nicht beherrschen, mit den Angehörigen des Gastlandes; hierzu ist ebenfalls die Beherrschung aller Dolmetschetechniken unverzichtbar:

- vom Blatt übersetzen,
- Konsekutivdolmetschen,
- simultandolmetschen (zumindest geflüstert),
- terminologische Grundlagen, juristische Übersetzung.

■ Warum sollten diese Kriterien, die von internationalen Gerichten für die gleichen Aufgaben verlangt werden, nicht auch für nationale Gerichte gelten? Warum mit zweierlei Maß messen? Eine entsprechende Ausbildung wäre jederzeit möglich.

**Am 12.12.2019 wurde das Gerichtsdolmetschergesetz im Bundesgesetzblatt verkündet; es tritt am 01.07.2021 in Kraft und regelt dann die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher\*innen. Zuvor hatte der Bundesrat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes geäußert, weil der Bund gar nicht dafür zuständig sei. Wie ist Ihre Position dazu? Und halten Sie das Gesetz für gelungen?**

■ Obwohl ich eine Bundesgesetzgebung für wünschenswert halte, bin ich sehr enttäuscht, dass der Gesetzesentwurf nicht in ernster Absprache mit dem Berufsstand entwickelt wurde und dass er weder die ISO-Norm noch die internationale Praxis berücksichtigt. Wieder einmal wird unser Beruf von Beamten bevormundet, die ihn nicht kennen oder verstehen wollen.

**Was bedeutet das Gerichtsdolmetschergesetz aus Ihrer Sicht für die bisherigen landesrechtlichen Regelungen der allgemeinen Beeidigung und vor allem das Hamburger Eignungsfeststellungsverfahren, für das Sie mitverantwortlich sind und das als einziges den Nachweis von Kenntnissen der Rechtssprache für alle Arbeitssprachen verlangt?**

■ Dieses Gesetz bedeutet einen Qualitätsrückschritt, was mich zutiefst betrübt. Das Hamburger Gesetz trat etwa zur gleichen Zeit mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten (U.S. Code › Title 28 › Part V › Chapter 119 › § 1827 Interpreters in courts of the United States) in Kraft und beruhte auf den gleichen Qualitäts- und Ethikgrundsätzen.

**Haben Sie mit dem Videodolmetschen, also der Zuschaltung von Dolmetscher\*innen per Video in den Gerichtssaal, oder mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik vor Gericht Erfahrungen gemacht? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie?**

■ Meine Erfahrung im Bereich des Videodolmetschens geht auf eine Mission beim Internationalen Strafgerichtshof zurück. Die Technik war trotz komplizierter Feldbedingungen (mit dem Geräusch des Tropenregens auf einem Container) akzeptabel. Diese Technik ist unumgänglich, doch wäre es wichtig, die Akteure, d.h. sowohl das Justizpersonal als auch die Dolmetscher, darauf vorzubereiten. Das möchten wir im Rahmen der Module am Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg in Betracht ziehen.

**In regelmäßigen Abständen beschäftigen sich Berufsverbände mit der Frage der Einführung eines Berufsschutzes für Sprachmittler\*innen. In gleicher Regelmäßigkeit lehnt ihn die Bundesregierung als einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit ab. Sollte Berufsschutz wenigstens dort angestrebt werden, wo für geschützte Berufe wie z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, etc. gedolmetscht und übersetzt wird?**

■ Wir können immer träumen. Dringend erscheint mir ein indirekter Ansatz, die offizielle Anerkennung der Definition von Dolmetschern nach den ISO-Normen.

**Hat sich beim Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in den vergangenen Jahrzehnten und beim Verständnis der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte für die Arbeit von Sprachmittler\*innen etwas geändert? Teilen Sie meine Erfahrung, dass man einen der ältesten Berufe der Menschheit jedem Richter, Staatsanwalt und Ministerialbeamten so erklären muss, als wäre er gerade erst erfunden worden?**



BERUFLICHE INFORMATION

■ *Leider bin ich ein wenig entmutigt, denn nur Juristen, die an Ausbildungskursen als Ausbilder oder an europäischen Projekten teilgenommen haben, zeigen ein besseres Verständnis für die Bedeutung des Dolmetschens und dessen erforderliche Kompetenzen. Die wenigsten unter ihnen kennen unsere Berufsethik und verstehen beispielsweise nicht, dass wir keine wandelnden Enzyklopädien sind und uns daher auf einen Einsatz vorbereiten müssen. Einige Akteure der Justiz behaupten sogar häufig, dass ein vorbereiteter Dolmetscher voreingenommen wäre. Dies ist eine Frage, die sich bei den internationalen Gerichten nicht einmal stellt: Diese gewähren nämlich den Dolmetschern vorab Zugang zu den relevanten Unterlagen.*

**Gibt es so etwas wie ein erstes Fazit aus Ihrer Zeit als Gerichtsdolmetscherin und juristische Übersetzerin? Gibt es ein solches als Ausbilderin des Nachwuchses? Worin sehen Sie die zukünftigen Herausforderungen für Gerichtsdolmetscher\*innen und juristische Übersetzer\*innen? Welchen Rat können Sie Ihnen geben?**

■ *Kurz gesagt, jedes Mal, wenn ein Dolmetscher eine wirklich professionelle Leistung erbringt, wird das Gericht sich der wichtigen Rolle unseres Berufs bewusst. So fördern wir die Anerkennung unseres großen Beitrags bei der Wahrung der Grundrechte und auch bei der Wahrheitsfindung. Die Ausbildung ist m. E. für die meisten Kandidaten effektiv, es geht nicht darum, elitär zu sein, sondern zukünftige faire Kollegen entsprechend dieser großen Verantwortung zu wappnen und zu ermutigen.*

**Zum Abschluss öffnet der VVU seine Wunschbox: Was wünschen Sie sich für die Zukunft von Gerichtsdolmetscher\*innen und juristische Übersetzer\*innen?**

■ *Mein größter Wunsch wäre, dass Entscheidungsträger der Justiz uns mehr Achtung schenken und nicht mehr über unseren Kopf hinweg über unseren Beruf entscheiden, ohne einmal über den Tellerrand zu schauen. Ich träume von einem besseren und regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen allen an Gerichtsverfahren Beteiligten und den Dolmetschern. Dies könnte im Rahmen von gemeinsamen Weiterbildungsmaßnahmen geschehen, wie in der Richtlinie 2010/64/EU vorgeschlagen.*

*Lassen Sie uns mit unseren Verbänden in Deutschland und im Ausland – insbesondere mit EULITA (dem Europäischen Verband juristischer Dolmetscher und Übersetzer) - zusammenarbeiten und auf schlechte Zugeständnisse verzichten!*

**Vielen herzlichen Dank!**

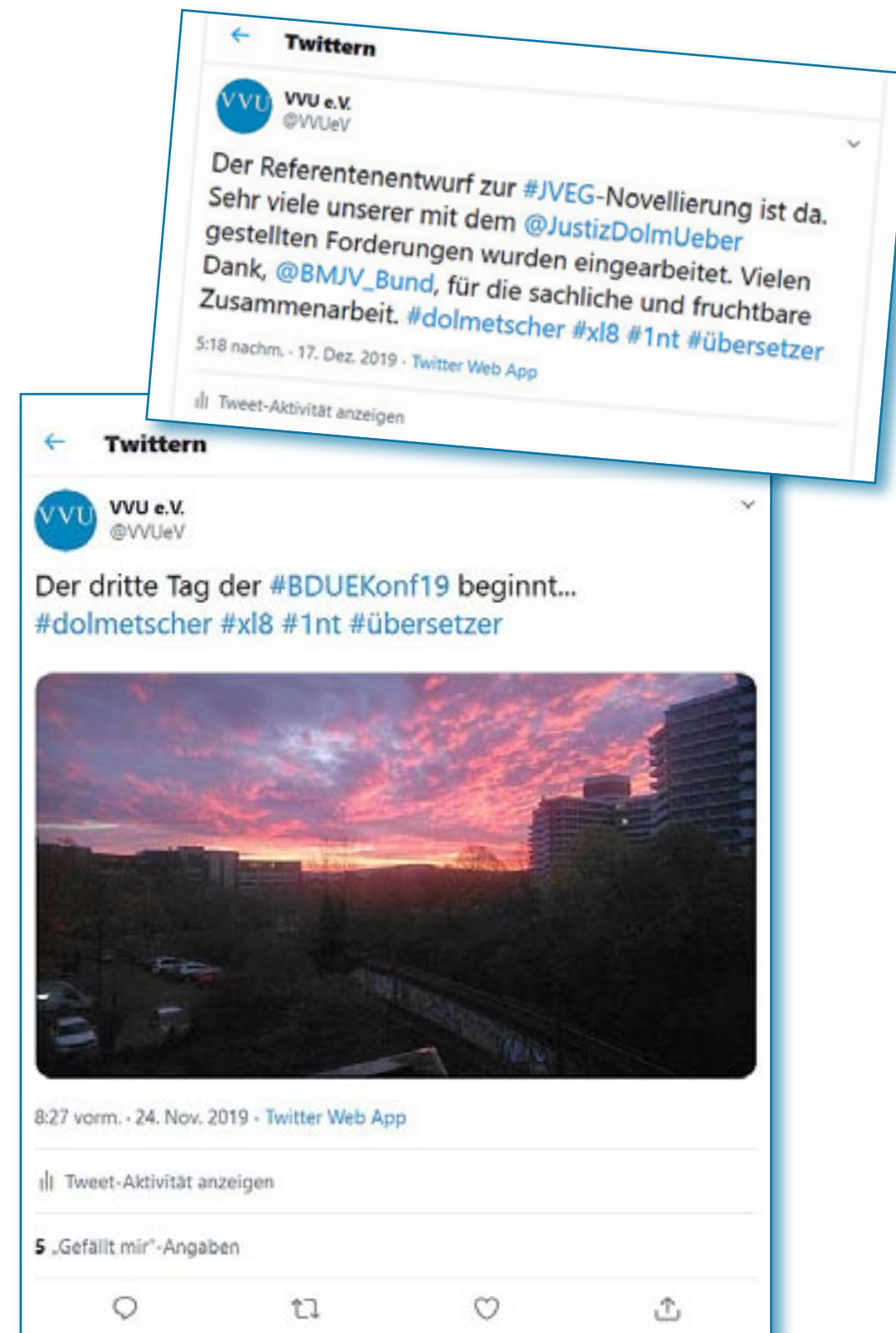
*Das Interview führte Evangelos Doumanidis im Februar/März 2020 per E-Mail. Es erscheint hier ungekürzt.*

*Das von Frau Driesen angesprochene US-Gesetz findet sich hier: <https://statecodesfiles.justia.com/us/2017/title-28/part-v/chapter-119/sec.-1827/sec.-1827.pdf?ts=1576637015>*



BERUFLICHE INFORMATION

intermet



## Neue Gesetze für den Berufsstand

### Eine Kurzdarstellung von Evangelos Doumanidis

#### Das Gerichtsdolmetschergesetz

Am 13.12.2019 trat der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens geänderte § 189 Absatz 2 GVG in Kraft. Er lautet jetzt:

„Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.“

Das Gerichtsdolmetschergesetz selbst wird bundesweit am 01.07.2021 in Kraft treten. Ab dann wird eine allgemeine Beeidigung (voraussichtlich nur noch) nach diesem Gesetz möglich sein.

Ab dem 12.12.2024, also dreieinhalb Jahre später, wird es nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf die bisherige allgemeine Beeidigung nach Landesrecht zu berufen.

Dies bedeutet nach jetzigem Stand, dass sich alle derzeit und bis zum 30.06.2021 allgemein beeidigten Dolmetscher\*innen bis zum 12.12.2024 noch einmal, nach den neuen Voraussetzungen werden allgemein beeidigen lassen müssen, wenn sie sich auf einen allgemein geleisteten Eid berufen und im entsprechenden Verzeichnis geführt werden wollen.

Ein Bestandsschutz ist nicht vorgesehen. (Einen solchen wollte der BDÜ ausdrücklich nicht.)

#### Die neuen Voraussetzungen sind die folgenden:

- Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz oder dortige berufliche Niederlassung oder Wohnsitz;
- Volljährigkeit;
- Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen;
- Zuverlässigkeit;
- Verfügen über die erforderlichen Sprachkenntnisse.

Über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt dann (nur noch), wer im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer Hochschule bestanden hat (oder im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer solchen gleichwertig anerkannten Prüfung).

Der nach dem jetzigen baden-württembergischen Recht mögliche Eignungsnachweis durch die sogenannte Eignungsfeststellungsprüfung beim Regierungspräsidium Karlsruhe entfällt.

Dolmetscher\*innen, die nicht über eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung verfügen und nicht nach dem neuen Gesetz beeidigt wurden, werden sich nach dem 12.12.2024 nicht mehr auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen können. Sie werden nicht (mehr) im Verzeichnis der allgemein Beeidigten geführt werden und müssten, falls sie (dennoch) geladen werden, jedes Mal ad hoc beeidigt werden.

Ein alternativer Befähigungsnachweis kann nur dann geführt werden, wenn es für die konkrete zu beeidigende Sprache im Inland keine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung gibt (oder von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte ausländische Dolmetscherprüfung) und auch nur dann, wenn ein besonderes Bedürfnis für die konkrete Beeidigung besteht. Für diesen Fall sieht das neue Gesetz verschiedene Möglichkeiten des Befähigungsnachweises vor.

#### Vorsicht:

Die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz endet nach fünf Jahren. Sie wird (nur) auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen dafür fehlen.

Für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher\*innen und ihre Verlängerung werden Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben. Diese müssen aber erst noch entsprechend angepasst werden.

#### Unsere kritische Würdigung:

Offensichtlich wurde dem Bundestag unter dem Mantel des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, das vor allem von Richterverbänden gefordert worden war, ein Gesetz untergeschoben, mit dem sich die Bundesregierung und der Bundestag inhaltlich nicht auseinandersetzen wollten. Das Gerichtsdolmetschergesetz wurde schon vier Monate nach Vorlage eines Referentenentwurfs verkündet, an dem die Sprachmittlerverbände – im Gegensatz zur JVEG-Novellierung - nicht beteiligt waren.

#### Am besten hat es der Bundesrat – im Beschluss 532/19 vom 08.11.2019 - formuliert:

„Das Gerichtsdolmetschergesetz begegnet umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Bund nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt. Im Übrigen ist die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes auf Bundesebene weder notwendig noch sinnvoll.“

Und das ist leider nicht alles. Den Optimismus des BDÜ, für den das Gesetz ein Erfolg mit Einschränkungen ist, halten wir für unangebracht, denn:

■ 1. Wie der Bundesrat richtig fortfährt: „Vor allem aber kann das Gerichtsdolmetschergesetz seinem eigenen Zweck – einheitliche Standards für Gerichtsdolmetscher festzulegen – nicht gerecht werden. Denn einheitliche Standards lassen sich nur über den Ausbildungsinhalt und den Schweregrad der abzulegenden Prüfung festsetzen. Gerade dies regelt das Gerichtsdolmetschergesetz jedoch nicht.“

■ 2. Etwas Nachteile des bisherigen Systems, die Grund für eine „Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen“ gewesen sein könnten, setzen sich im Rahmen der allgemeinen Beeidigung der Übersetzer\*innen fort; sie werden vom Gerichtsdolmetschergesetz nicht umfasst.

Die Gründe, mit denen der BDÜ heute die Beschränkung der Regelung auf Dolmetscher\*innen begrüßt, beruhen offenbar auf dem fehlerhaften Verständnis eines BGH-Beschlusses.

■ 3. Das Gerichtsdolmetschergesetz ist inhaltlich ein erheblicher Rückschritt. Sechs Bundesländer verlangen derzeit für

die allgemeine Beeidigung den Nachweis von Kenntnissen der Rechtssprache. Das, und die Möglichkeit, auf die anderen Bundesländer entsprechend Einfluss zu nehmen, geht jetzt verloren.

■ 4. Gerichte können weiterhin nicht allgemein beeidigte Dolmetscher\*innen heranziehen und im Termin ad hoc beeidigen oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ohne Beeidigung einsetzen.

#### Denn das Gerichtsdolmetschergesetz hat kein Vorranggebot gebracht.

Zudem dürfte der herbeigewünschte Effekt, der durch die jetzt vorliegende erste Regelung in einem Bundesgesetz für den sonst unregulierten Dolmetscherberuf denkbar wäre (eine Art „Berufsschutz“ durch die Hintertür), mangels Vorrangverbots regelrecht verpuffen.

■ 5. Nicht nur diejenigen Gerichtsdolmetscher\*innen, die bei einem Umzug in ein anderes Bundesland ihre Beeidigung verloren haben oder deren Qualifikation in einem Bundesland ausreichte, in einem anderen hingegen nicht, müssen noch einmal beeidigt werden, sondern alle etwa zwölftausendfünfhundert (in Ziffern: 12.500) derzeit allgemein Beeidigten, und zwar innerhalb von dreieinhalb Jahren.

Und wer die allgemeine Beeidigung in der Vergangenheit ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder einen Hochschulabschluss geleistet hat, wird jetzt eine solche Prüfung ablegen oder einen solchen Abschluss machen müssen.

#### Der VVU hatte vehement auf Bestandsschutz gedrängt.

Der BDÜ war und ist ausdrücklich dagegen: Man könne nicht strengere Regeln fordern, wenn man sie gleichzeitig durch die Festschreibung des bisherigen Status Quo wieder ad absurdum führe. Im Übrigen könne jeder, der die Arbeit bei Gericht schon länger und gut macht, „sicher problemlos auch eine entsprechende Prüfung bestehen“ (s. MDÜ 6/19, S. 43).

Nur eine von vielen Fragen, die sich jetzt stellen, ist, wieviel Zeit und Geld all diese nachgeholt Prüfungen und all die neuerlichen allgemeinen Beeidigungen pro Kopf und insgesamt kosten werden.



BERUFLICHE INFORMATION

Die wichtigste Frage aber, nämlich wofür die ganze Aufregung und Energie gut gewesen sein sollte, wird wohl besser offenbleiben.

Wie geht es jetzt weiter?

Wir haben uns bereits an das Landesjustizministerium gewandt, um über die komplexe landesrechtliche Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes informiert zu werden, uns ins weitere Verfahren einzubringen und zumindest eine Art von baden-württembergischem Bestandsschutz zu erreichen.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des JVEG

Am 17.12.2019 hat das Bundesjustizministerium seinen Referentenentwurf zur Änderung des JVEG vorgelegt.

Er ist ein großer Erfolg für das BFJ und den Berufsstand.

Der Entwurf sieht unter anderem folgendes vor:

- Die Unterscheidung zwischen simultan und konsekutiv soll gestrichen werden.
- Der einheitliche Honorarsatz für Dolmetscher soll auf 95 Euro pro Stunde angehoben werden.
- Rahmenvereinbarungen nach § 14 sollen nur noch mit Sachverständigen, also nicht mehr mit Dolmetschern und Übersetzern abgeschlossen werden können.
- Ausfallhonorar soll in Zukunft nicht nur an ausschließlich als Dolmetscher Tätige bezahlt werden. Außerdem soll der Einkommensverlust nicht mehr nachgewiesen, sondern nur noch versichert werden müssen.
- Die Anfertigung eines Wortprotokolls aus der Aufzeichnung einer TKÜ soll nach Zeitaufwand wie beim Dolmetschen bezahlt werden (statt gar nicht, wie einige Oberlandesgerichte das JVEG derzeit verstehen).
- Für Dolmetschleistungen zwischen 23.00 Uhr und 6 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen soll es in Zukunft einen Zuschlag in Höhe von 20 % geben.
- Maßgebend für die Zahl der Anschläge einer Übersetzung

soll nicht mehr nur der Text mit lateinischen Buchstaben sein, sondern der Text in der Zielsprache, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

- Die Übersetzerhonorare sollen von 1,55/1,75 Euro bzw. 1,85/2,05 Euro auf 1,80/1,95 Euro bzw. 1,95/2,05 Euro, das Mindesthonorar von 15 auf 20 Euro angehoben werden.
- Die Kilometerpauschale soll auf 42 Cent pro Kilometer angehoben werden.
- Der bisherige Abschlag in Höhe von 10 Prozent („Justizrabbatt“) soll entfallen.

Die bisherige Position des BDÜ

Der BDÜ ist gemeinsam mit dem ADÜ Nord aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder im Sachverständigenrat des Ministeriums vertreten.

In seinem Positionspapier vom März 2019 verlangte der BDÜ in einem kurzen Satz die Anpassung der Honorar- und Stundensätze auf die seit 2013 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (ohne konkrete Zahlen zu nennen) und auf fast vier Seiten die komplette Streichung von § 14 JVEG oder – sinngemäß - zumindest das Verbot der Vereinbarung eines Stundensatzes unter 55 Euro. Sonst nichts.

Hintergrund waren dabei offenbar zwei Argumente: Jede Verbesserung des JVEG oder Erhöhung der gesetzlichen Honorare sei bedeutungslos, weil sie durch § 14 ausgehebelt werden könne. Und wenn man zu viele Dinge verlange, bekomme man am Ende nur das, was man nicht wirklich wollte, vor allem nicht die Streichung von § 14.

Wir waren anderer Ansicht und konnten einen sachlichen Dialog mit dem BMJV führen, der den oben beschriebenen, vorläufigen Erfolg zeigte. Außerdem ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs, dass offenbar erstmals die Sicht und Arbeitswirklichkeit von Dolmetschern und Übersetzern verstanden wurde.

Wie geht es jetzt weiter?

Zunächst werden vom Ministerium Angaben zum Erfüllungsaufwand ergänzt werden, d.h. dem messbaren Zeitaufwand und den Kosten, die den Bürger\*innen, der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung durch die Befolgung der vorgeschla-

BERUFLICHE INFORMATION

genen Vorschriften entstehen. Diese Angaben fehlen derzeit.

Bis zum 29.02.2020 war Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung zu beziehen. Dies haben wir gemeinsam mit dem BFJ ausführlich getan. Die Stellungnahme ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Dann folgen der Regierungsentwurf, eine Anhörung im zuständigen Ausschuss, drei Lesungen im Bundestag und daneben die Beteiligung des Bundesrats, weil es sich beim JVEG um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass mindestens die jetzt vorgeschlagenen Änderungen beschlossen werden.

Das Gesetz soll laut Entwurfsbegründung im Januar 2021 in Kraft treten.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.





IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION



## Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-ÄndG 2020)

vom 28.02.2020

- mitgetragen von AIIC Deutschland und VGDÜ

### ■ Vorbemerkung<sup>1</sup>

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Datum vom 17.12.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vorgelegt.

Das BFJ begrüßt, dass erkennbar notwendige Änderungen im Entwurf vorgeschlagen werden. Viele davon entsprechen unseren Forderungen im BFJ-Forderungskatalog vom 01.03.2019 und in unseren Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019. Sie stellen Verbesserungen des Gesetzes dar, die zum einen allen Beteiligten dienen. Zum anderen sind sie geeignet, der Gefahr zu begegnen, dass die Bereitschaft qualifizierter Sprachmittler, für die Justiz tätig zu werden, ohne Änderungen des JVEG und deutliche Erhöhungen der seit 2013 unveränderten Honorarsätze weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus sollten jedoch weitere Änderungen vorgenommen werden, um dieser und der allgemeinen Zielsetzung des JVEG zu genügen.

Im Einzelnen:

### A. Vorgeschlagene Änderungen des JVEG

#### ■ 1. Erlöschen des Vergütungsanspruchs nach Vorschussbewilligung, § 2 Absatz 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, dass der Anspruch auf Vergütung (oder Entschädigung) nach Versäumung der Dreimonatsfrist des § 2 Absatz 1 Satz 1 JVEG zukünftig nur insoweit erlöschen soll, als er über den gemäß § 3 JVEG bewilligten, nicht notwendigerweise bereits ausgezahlten Vorschuss hinausgeht.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, da er die bisherige harte Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungsanspruchs trotz erbrachter Leistung zumindest abmildert.

#### ■ 2. Vorschuss, § 3 JVEG

Das BMJV schlägt vor, einen Vorschuss auf die Vergütung bereits dann zu bewilligen, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000 Euro und nicht erst von 2.000 Euro übersteigt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, da er die Vorfinanzierungsverpflichtung von Dolmetschern und Übersetzern ohne Risiken oder negative Folgen für die Auftraggeberseite reduziert.

#### ■ 3. Erhöhung der Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die Kilometerpauschale für Dolmetscher und Übersetzer von 0,30 Euro auf 0,42 Euro zu erhöhen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Die Erhöhung der Kilometerpauschale trägt den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung, die sich analog auch auf die Preise öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bus und Bahn auswirken. Die Anhebung entspricht der Reiseentschädigung in anderen freien Berufen, wie beispielsweise bei den Zahnärzten oder Hebammen. Die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges pro Kilometer sind seit der letzten, äußerst moderaten Anhebung 2004 erheblich gestiegen. Aus den veröffentlichten Autokostenberechnungen z.B. des ADAC ergibt sich, dass die Betriebsko-

<sup>1</sup> Wo maskuline Berufsbezeichnungen verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert.



BERUFLICHE INFORMATION

sten in der normalen Mittel- bzw. Kompaktklasse inzwischen durchweg erheblich über dem genannten Betrag liegen.

Mit der Kilometerpauschale sollen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kfz abgegolten werden. Die Schere zwischen den nach der Kilometerpauschale erstatteten und den tatsächlich anfallenden Kosten ist daher noch immer viel zu groß. Hier muss eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten durch eine gesetzliche Anhebung der Kilometerpauschale erfolgen.

Außerdem wird die Erhöhung der Kosten der Nutzung des öffentlichen Straßenverkehrs ohne weiteres akzeptiert.

**4. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, den Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken ab der 51. Seite von 0,15 Euro auf 0,30 Euro zu erhöhen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Es ist nicht erkennbar, weshalb bislang für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro erstattet werden, für jede weitere Seite aber nur noch 0,15 Euro. Die Kosten für Papier, Toner, etc. wachsen weiterhin linear.

**5. Vergütungsanspruch bei mangelhafter Leistung, § 8 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG**

Das BMJV schlägt vor klarzustellen, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung vor einer Beschränkung der Vergütungsanspruchs grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist.

Wir begrüßen diesen Vorschlag

**a)** unter Verweis auf den richtigen Rechtsgedanken der §§ 634, 635 BGB,

**b)** vor dem Hintergrund, dass seit der Schaffung von § 8 a JVEG durch das 2. KostenMoG im Jahr 2013 bereits einfache Fahrlässigkeit zum Vergütungsverlust führen kann, und

**c)** im Lichte der bisher zu § 8a JVEG ergangenen Rechtsprechung.

**6. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen und Erhöhung des Dolmetscherhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, die (kostenrechtliche) Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen zu streichen und das Dolmetscherhonorar auf einen (einheitlichen) Satz von € 95,00 zu erhöhen.

**1.** Das ist richtig und entspricht weitestgehend unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

**a)** Während eines Dolmetscheinsatzes können sich mehrere Formen des Dolmetschens miteinander abwechseln (simultan/konsekutiv/Flüsterdolmetschen/vom Blatt dolmetschen), so dass sich eine Festlegung vor oder zu Beginn des Termins in der Regel nicht durchhalten lässt und notwendige spontane, der Situation entsprechende Reaktionen verhindert.

Deswegen wird in der Privatwirtschaft bei der Preisgestaltung zwischen den verschiedenen Formen nicht unterschieden oder Pauschalsätze für den gesamten Auftrag vereinbart.

Das JVEG dagegen geht seit der Novellierung 2013 fälschlicherweise davon aus, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Tatsächlich geschieht dies regelmäßig nur dort, wo der Irrglaube herrscht, das konsekutive sei kostengünstiger als das simultane Dolmetschen. Ersteres führt aber bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht und daneben dem Gebot der Prozessökonomie widerspricht.

Auch in der gerichtlichen Praxis wechseln sich verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen eines Sachverständigen gedolmetscht werden, oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass nach Berichten un-

BERUFLICHE INFORMATION

serer Mitglieder in einzelnen Fällen zwar zum konsekutiven Dolmetschen geladen, dabei aber erwartet wurde, dass simultan gedolmetscht wird, um eine Zeit- und Kostenersparnis für das Gericht zu erreichen.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass viele Richter und Geschäftsstellen bis heute den Unterschied zwischen den verschiedenen Formen oder den Grund bzw. die Bedeutung der Unterscheidung nicht kennen und die Entscheidung bei Heranziehung deswegen ohne sachliche Motivation erfolgt, halten wir es für notwendig und angemessen, einen einheitlichen Satz festzuschreiben. Dies würde auch zeit- und kostenaufwändige (Rechtsmittel-)Verfahren zur Ermittlung des korrekten Satzes vermeiden.

Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens spielt die konsekutive Dolmetschform in der Praxis nahezu keine Rolle.

**b)** Auf dem freien Markt ist es vor allem bei längeren Einsätzen üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich regelmäßig abwechseln und gegenseitig unterstützen. Nur so kann eine ausreichende Qualität, die gerade auch vor Gericht von fundamentaler Bedeutung ist, erreicht und gehalten werden. Dies haben wissenschaftliche Studien belegt. Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens ist die Teamarbeit auch vor Gericht längst etabliert.

**c)** Die bisherige Regelung erlaubt es Dolmetschern, die nicht vom Gericht, sondern von einem Pflichtverteidiger z.B. für ein Gespräch in der Justizvollzugsanstalt oder einem in Familiensachen eingesetzten Verfahrensbeistand herangezogen wurden, nicht, simultan zu dolmetschen. Denn eine ausdrückliche Heranziehung für Simultandolmetschen kann nach der aktuellen Regelung nur durch das Gericht erfolgen.

Dies führt aber dazu, dass Termine z.B. mit dem Verfahrensbeistand aufgrund der ausschließlichen Möglichkeit konsekutiv zu dolmetschen, immer bis zu doppelt so lange dauern wie bei simultanem Dolmetschen, die Kommunikation v.a. mit Kindern anstrengend und schleppend ist und sich eine deutlich höhere Dolmetschervergütung ergibt, da diese nach Zeit berechnet wird.

Dabei sollte die Kommunikation gerade mit Kindern fließend, der Dolmetscher weniger exponiert, sondern unauffällig im Hintergrund sein, und der zeitliche Aufwand sollte für die Familie minimiert werden.

**2.** Das JVEG ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, davor mit dem Inkrafttreten des JVEG am 01.07.2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Regelmäßig steigende Kosten u.a. für Mieten, Fortbildung, Transport, Porto und nicht zuletzt auch für Sozialversicherungsbeiträge haben die Kostenbelastung der Dolmetscher und Übersetzer erheblich erhöht und machen deswegen eine Vergütungsanpassung zwingend erforderlich.

Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2018 sollten die Vergütungssätze insgesamt um mindestens 16 % erhöht werden. Dies deckt sich mit der Tariflohnentwicklung für diesen Zeitraum.

Für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 01.08.2022, dem in unserem Forderungskatalog vermuteten Inkrafttreten des novellierten JVEG, sollten die Vergütungssätze um mindestens weitere 12 % erhöht werden. Selbst wenn es früher in Kraft treten sollte, ist diese Erhöhung bei der erwarteten Laufzeit des novellierten JVEG mehr als gerechtfertigt.

Dies würde, nach entsprechender Rundung, einen Stundensatz von 96 Euro ergeben.

Wie bisher muss das Honorar für Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher bereits deswegen gleich sein, weil die translatorische Arbeit von den Arbeitssprachen unabhängig identisch ist und somit die gleiche Leistung erbracht wird.

**7. Neuregelung des Ausfallhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG**

**1.** Das BMJV schlägt zunächst vor, das Ausfallhonorar für Dolmetscher nicht mehr davon abhängig zu machen, dass sie ausschließlich als solche tätig sind.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

**a)** § 615 BGB sieht bei Dienstverträgen allgemeiner Art einen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung vor.

BERUFLICHE INFORMATION

Dem widerspricht das JVEG: Es sieht bislang in § 9 Absatz 3 Satz 2 JVEG ein auf maximal zwei Stunden beschränktes Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige vor, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder bis zu zwei Tage vorher mitgeteilt wurde.

In der gerichtlichen Praxis läuft dies, außer bei Gebärdensprachdolmetschern, ins Leere, weil für das Ablegen der Dolmetscherprüfung i.d.R. das vorherige Bestehen der Übersetzerprüfung Voraussetzung ist. Ein ausreichendes Auskommen durch Gerichtsdolmetschen allein ist ohnehin kaum zu erzielen.

Außerdem werden im Vorfeld geplanter Gerichtstermine im Rahmen der professionellen Vorbereitung in der Regel umfassende Vorarbeiten geleistet, die im Falle eines Ausfalles auf Grundlage der vorliegenden Regelung nicht vergütet werden. Des Weiteren stehen Dolmetscher dem Gericht für die bestellte, ohne vorherige Information nur grob zu schätzende Einsatzzeit zur Verfügung und halten sich zudem auch über die geschätzte/bestellte Zeit hinaus bereit, um längere Einsatzzeiten abdecken zu können. Entsprechend stehen sie anderen Honorartätigkeiten nicht zur Verfügung und können so im Falle des kurzfristigen Ausfalls eines Gerichtstermins keine anderen Aufträge mehr akquirieren.

b) Unseren Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019 war zur Illustrierung die aktuelle Statistik eines Dolmetschers und Übersetzers beigefügt. Aus dieser ergibt sich, dass im Zeitraum von 18 Monaten die gerichtlich veranlasste Abladung von 32 Gerichtsterminen in 23 Fällen in einem zeitlichen Vorlauf von 7 Wochentagen oder weniger mitgeteilt wurde, davon in 8 Fällen nur einen Tag vor dem anberaumten Termin.

Der kurzfristige Wegfall der Dolmetschtermine konnte und kann in der Regel nicht durch Übersetzungsarbeit ausgeglichen werden, da die jeweiligen Tage für den Dolmetschauftrag freigehalten werden müssen. Übersetzungsaufträge liegen aber nicht auf Halde, sondern sind regelmäßig fristgebunden und müssen somit abgelehnt werden, wenn für ihre Ausführung derjenige Tag benötigt wird, für den eine Heranziehung für einen Gerichtstermin vorliegt.

2. Deswegen ist es nicht ausreichend, ein Ausfallhonorar nur dann zu bezahlen, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitge-

teilt worden ist, und dies auch nur für maximal zwei Stunden.

Dies würde nämlich bedeuten, dass z.B. für einen Termin, für den vom Gericht fünf Stunden angesetzt waren, die vom Dolmetscher zzgl. Wege- und Wartezeit entsprechend von anderen Aufträgen entsprechend freigehalten wurden, und der erst einen oder zwei Tage vor dem Termin verschoben oder abgesagt wurde, nur maximal zwei Stunden ersetzt werden, obwohl auch die weiteren drei Stunden zzgl. Wege- und Wartezeit vom Dolmetscher nicht mehr ausgeglichen werden können.

Marktüblich ist es dagegen, bei Terminabsagen bis zu 7 Tagen vorher das volle, bei Absagen bis zu 14 Tagen vorher das hälftige Honorar zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Dolmetscher auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder nicht.

Im Übrigen meinen wir, dass § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG in seiner jetzigen Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz nicht standhalten würde.

3. Neu soll sein, dass Dolmetscher bei der Geltendmachung ihrer Ausfallansprüche einen durch die Terminaufhebung entstandenen Einkommensverlust nicht mehr nachweisen, sondern nur noch versichern müssen.

Richtigerweise wird dies dadurch begründet, dass die derzeitige Regelung es Dolmetschern nahezu unmöglich macht, einen solchen Nachweis überhaupt zu führen.

Die Notwendigkeit der Versicherung eines Einkommensverlustes erscheint jedoch unnötig: Es ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen regelmäßig davon auszugehen, dass ein Einkommensverlust bei professionell tätigen Sprachmittlern eintritt, wenn sie einen Termin „verlieren“.

**4. § 9 Absatz 5 Satz 2 ff. JVEG sollte deswegen wie folgt gefasst werden:**

*Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde,*

*1. wenn die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,*

BERUFLICHE INFORMATION

2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der sechs vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

*Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für die bei Terminierung erwartete und bei Heranziehung mitgeteilte Einsatzdauer zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt. Erfolgt bei Heranziehung keine Mitteilung der erwarteten Einsatzdauer wird die Ausfallentschädigung in Höhe des Honorars für vier Stunden zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt.*

**■ 8. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht, neuer § 9 Abs. 6 JVEG**

Das BMJV schlägt eine Erhöhung der Stundensätze für Dolmetscher (und Sachverständige) um 20 Prozent für jede innerhalb der Nachtzeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder an Sonn- und Feiertagen vor.

Dies ist grundsätzlich richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Allgemeine Tarifbestimmungen sehen zum Ausgleich für die mit dieser Arbeit verbundenen Belastungen, Störungen des Lebensrhythmus und für gesellschaftliche Nachteile, die wegen der o. g. Arbeitszeiten entstehen, Zuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen vor. Das ist auf dem freien Markt auch für den Einsatz von freiberuflichen Dolmetschern üblich.

Im JVEG fehlt bislang eine entsprechende Regelung, was dazu führt, dass qualifizierte Dolmetscher im Allgemeinen nicht bereit sind, zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.

Die vorgeschlagene Erhöhung von 20 % ist jedoch zu niedrig:

Auf dem Markt werden für die Arbeit zu solchen Zeiten Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

**■ 9. Erhöhung des Honorars für Übersetzer, § 11 Abs. 1 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, das Honorar für Übersetzer wie folgt festzulegen:

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form: € 1,80 (statt € 1,55);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte: € 1,95 (statt € 1,75);

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form bei besonderer Erschwernis: € 1,95 (statt € 1,85);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte bei besonderer Erschwernis: € 2,10 (statt € 2,05).

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind mit Verweis auf die Ausführungen unter A. 6. und die dort dargestellte Tariflohnentwicklung zu gering.

Hieraus ergeben sich, nach entsprechender Rundung folgende Honorarsätze:

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form: € 2,00 (statt € 1,55);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte: € 2,25 (statt € 1,75);

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form bei besonderer Erschwernis: € 2,35 (statt € 1,85);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte bei besonderer Erschwernis: € 2,65 (statt € 2,05).

Die Orientierung der Vergütungssätze am freien Markt ist ein Problem. Folgende Aspekte und ihre verzerrende Wirkung sollten bei der Bestimmung der Höhe der im Gesetz bestimmten Vergütungssätze und der Auswertung der Marktanalyse berücksichtigt werden:

a) Der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers ist nicht geschützt.

So können die Preise von unqualifizierten Personen, die Sprachmittlung als Nebentätigkeit oder Hobby betreiben, mitbestimmt werden. Das führt zu einem kontinuierlichen Preisverfall, sowohl in den Fällen, in denen diese Personen vom Endkunden direkt beauftragt werden, als auch in den Fällen, in denen sie von Agenturen eingeschaltet werden, mit denen sie ihr Honorar teilen müssen. (Bei Übersetzungsaufträgen über Agenturen geschieht dies häufig dadurch, dass sich die eingesetzten Personen hinter ihrer Anonymität verstecken können und daher der dem Übersetzer tatsächlich gezahlte Betrag nicht nachprüfbar ist).



BERUFLICHE INFORMATION

b) Ein weiterer Preisverfall tritt durch die aktive Einwirkung staatlicher Behörden ein:

Da Polizeidienststellen bei Aufträgen außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG angehalten sind, ihre Haushaltsmittel möglichst „wirtschaftlich“ einzusetzen, nutzen sie ihre eigenständige Budgetverantwortung dazu, weit unterhalb der JVEG-Sätze zu bezahlen.

c) Das Auftragsvolumen ist bei Annahme eines Auftrages auf dem freien Markt bekannt und kann in die eigene Preiskalkulation einbezogen werden. Bei Beauftragung durch das Gericht ist das in der Regel nicht der Fall.

d) Ein Auftrag auf dem freien Markt kann abgelehnt werden, wenn der angebotene Preis nicht den Vorstellungen des anderen Teils entspricht.

Bei Aufträgen im Rahmen des JVEG ist das insbesondere für allgemein beedigte/vereidigte/ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer nicht der Fall.

e) Das JVEG stellt selbst eine Orientierungsgröße auf dem freien Markt dar. Dies ist z.B. der Fall für Privatkunden, für das Dolmetschen in Notarterminen, usw. Es ist auch die einzige Referenz, die von Verbänden Kunden gegenüber gebraucht werden kann, ohne kartellrechtliche Bedenken zu wecken.

f) Niedrige Vergütungssätze haben eine negative Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung. Außerdem ziehen sich qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in Folge der niedrigen Vergütungssätze aus dem Geltungsbereich des JVEG zurück.

Gerade für die Qualität der Rechtsprechung darf jedoch kein diesbezügliches Risiko eingegangen werden.

**■ 10. Zählung der Anschläge, neuer § 11 Abs. 2 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, § 11 JVEG dahingehend zu ändern, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

a) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 JVEG ist für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache maßgebend; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

Eine Zählung der Anschläge ist jedoch für jegliche Buchstabenschrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Computerprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss.

b) Folgende Alphabete sind solche mit vollständiger Vokalwiedergabe: Armenisch, Georgisch, Griechisch, Koreanisch und Kyrillisch, das Verwendung findet für Bulgarisch, Montenegro, Russisch, Serbisch, Ukrainisch, Weißrussisch und diverse mongolische und Turksprachen. Der Aufwand, der mit der entsprechenden Gesetzesänderung einherginge, wäre somit durch die Anwendungsbreite gerechtfertigt.

Das Risiko, dass der Begriff des „Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe“ aufgrund einer möglichen Unkenntnis der Gerichtsbeamten zu erhöhtem Arbeitsaufwand oder falscher Abrechnung führen könnte, ist gering einzuschätzen, da die Zugrundelegung der Anschlagszählung bei einem Alphabet ohne vollständige Vokalwiedergabe unwahrscheinlich ist, würde sie doch in der Regel zu weniger Anschlägen und somit niedrigerem Honorar führen.

c) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Computerzählprogramme bei Großschreibung, der Verwendung von Akzenten, etc. grundsätzlich nur einen Anschlag zählen statt die tatsächlich erfolgten; das Setzen von Absätzen wird überhaupt nicht gezählt. Zumindest bei Sprachen mit regelmäßiger Akzentuierung sollte zur Vermeidung der Zählung der zusätzlichen Anschläge per Hand zumindest vom erhöhten Satz der erschwerten Übersetzung ausgegangen werden.

Akzente und diakritische Zeichen, die bei der Anschlagszählung nicht mitgezählt werden, benutzen u.a. folgende Sprachen: Französisch, Griechisch, Isländisch, Irisch, Polnisch, Rumänisch, Serbisch in der lateinischen Ausprägung, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

BERUFLICHE INFORMATION

Auch hier würde die entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext, z.B. durch einen Regelfall für die Anwendung des erhöhten Vergütungssatzes, zu einer gerechten Vergütung führen.

**■ 11. Bestimmung der Honorarhöhe bei mehreren Texten, neuer § 11 Abs. 3 Satz 1 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen, wenn mehrere Texte zu übersetzen sind.

Dies ist wegen § 11 Abs. 2 JVEG bisheriger Fassung bzw. § 11 Absatz 3 Satz 2 JVEG neuer Fassung (mehrerer Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags) und wegen des § 9 Abs. 1 Satz 4 JVEG bisheriger Fassung bzw. § 9 Abs. 2 Satz 2 JVEG neuer Fassung zu entnehmenden Rechtsgedankens des einheitlichen Honorierungssatzes abzulehnen.

Außerdem würde die vorgeschlagene Änderung zu erhöhtem Zähl- und erhöhtem Begründungsaufwand führen, ohne dass diese gesondert vergütet werden.

**■ 12. Mindesthonorar bei Übersetzungen, neuer § 11 Abs. 3 Satz 2 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, das Mindesthonorar für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags auf € 20,00 zu erhöhen.

In Anlehnung an den Stundensatz in § 11 Absatz 1 JVEG und unter Verweis auf die obigen Ausführungen sollte das Mindesthonorar jedoch auf € 48,00 erhöht werden.

**■ 13. Dolmetscherhonorar bei TKÜ-Wortprotokollen, neuer § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, diejenige Leistung des Übersetzers, die darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen, wie die eines Dolmetschers zu vergüten.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019 und in den Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019:

a) Bei der Überprüfung und Übersetzung von aufgezeichneten Telefongesprächen gilt es, aus auf Tonträgern fixierten anderssprachigen Ausgangstexten Wortprotokolle zu erstellen. Dazu kann sich der Sprachmittler - nachdem ihm die entsprechenden Audiodateien zu Bearbeitungszwecken überlassen worden sind - die Ausgangstexte wiederholt anhören und wiederholt korrigierbare Zieltexte erstellen. Dabei kann das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung - etwa wegen schlechter Aufnahmequalität, undeutlicher Sprechweise, verborgenen Sinns oder der Überlagerung von Stimmen - einen beachtlichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Die so erstellten Wortprotokolle sind dann schriftlich in die deutsche Sprache zu übertragen.

Im JVEG fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Vergütung für die Anfertigung der genannten Wortprotokolle.

Manche Gerichte behelfen sich damit, dass sie diese Tätigkeit als die eines Sprachsachverständigen ansehen und nach Stundenaufwand honorieren.

Dagegen vergüten einige Obergerichte nur die Übersetzung des vom Sprachmittler selbst angefertigten Wortprotokolls in die Zielsprache, nicht aber die hochaufwendige Anfertigung dieses Textes, weil sie der Ansicht sind, dass Sprachsachverständige keine Wortprotokolle anfertigen, sondern textanalytische Untersuchungen von Texten vornehmen und gutachterliche Einschätzungen zur konkreten Bedeutung und zu intendierten Wirkungsabsichten abgeben.

Weshalb aber derjenige Sprachkundige, der einen schriftlich fixierten Text übersetzt, dasselbe Honorar erhalten soll, wie derjenige, welcher sich durch Abhören einer Audiodatei erst zusätzlich eine fixe Übersetzungsgrundlage erarbeiten musste, erschließt sich dabei nicht und kann auch nicht Intention des Gesetzgebers sein. Dies gilt umso mehr, als der Zeitaufwand für das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung den Zeitaufwand für die anschließende Übersetzung sogar übersteigen kann.

Deswegen sollte im Gesetzestext, wie nun vorgeschlagen, klar gestellt werden, dass die Verschriftung von Telekommunikationsvorgängen mindestens mit dem Stundensatz für Dolmetscher zu vergüten ist, die Übersetzung der hierbei entstandenen Wortprotokolle mit einem entsprechenden Zeilensatz.

BERUFLICHE INFORMATION

Alternativ kann – wie von der Universität Leuven, Belgien, vorgeschlagen – eine eigene Bezeichnung für diejenigen Spezialisten verwendet werden, die Telekommunikationsvorgänge sprachlich übertragen und deren Tätigkeit dann unter Beachtung der obigen Ausführungen vergütet wird.

■ 14. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, § 12 Absatz 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, in Zukunft Post- und Telekommunikationsleistungen gesondert abzugelten, und zwar entweder nach tatsächlichem Aufwand oder durch eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars, höchstens aber 15 Euro.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb der Höchstsatz der pauschalen Abrechnung 15 Euro betragen soll und nicht zumindest 20 Euro, wie dies in Nr. 7002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG und in Nr. 32005 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GNotKG der Fall ist.

Weiter wäre dabei zu berücksichtigen, dass diese Beträge des RVG bzw. des GNotKG seit 2013 gelten und ebenfalls angepasst werden müssten. BRAK und DAV haben in ihrem Katalog vom März 2018 vorgeschlagen, die Obergrenze für die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG von derzeit 20 Euro auf 30 Euro anzuheben.

Dies sollte auch für das JVEG gelten.

■ 15. Besondere Vergütung, § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die Zustimmung des Gerichts zu einer besonderen Vergütung nicht mehr davon abhängig zu machen, dass sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, dient er nicht zuletzt der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und beendet die bislang bestehende Unsicherheit der gerichtlichen Praxis.

■ 16. Streichung von Dolmetschern und Übersetzern aus § 14 JVEG

Das BMJV schlägt vor, Vergütungsvereinbarungen nicht mehr für Dolmetscher und Übersetzer vorzusehen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

a) Das Gesetz sieht bislang die Möglichkeit vor, Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern zu treffen, „die häufiger herangezogen werden“. Dabei darf die Höhe der so vereinbarten Vergütung die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Auch auf dem freien Markt werden Rahmenvereinbarungen zwischen Dolmetschern bzw. Übersetzern und ihren Kunden abgeschlossen. Diese sichern aber eine konkrete, bei Abschluss bekannte Anzahl zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu.

Während im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt werden, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina), werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten des Auftragnehmers, die nicht marktüblich und nicht marktgerecht ist, und sollte bereits deswegen für Dolmetscher und Übersetzer gestrichen werden.

b) Laut Gesetzesbegründung (Drucksache 51/1971, S. 185) sollten „solche Vereinbarungen [...] möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.“

Eine solche Vereinfachung ist nur bei sich wiederholenden Vorgängen möglich.

So mag eine Rahmenvereinbarung im Zusammenhang mit Blutalkoholgutachten zu positiven Effekten führen, weil ihre

BERUFLICHE INFORMATION

Anfertigung – jedenfalls zum Teil – auf maschinellen und automatisierten Vorgängen beruht.

Die Anfertigung solcher Gutachten ist aber in keinem Fall mit Translationsarbeit zu vergleichen.

Denn Translationsarbeit (insbesondere das Dolmetschen, aber auch das alltägliche Übersetzen) beruht niemals auf wiederholbaren Vorgängen, sondern stets auf neuen Situationen, Ausgangstexten, betroffenen Personen, Verwendungszwecken, etc.

Die Vereinbarung eines niedrigeren Stunden- oder Zeilensatzes, für die Rahmenvereinbarungen im Translationsbereich eingesetzt werden, führt zu keiner Vereinfachung des Abrechnungswesens.

**B. Weitere notwendige Änderungen und Ergänzungen des JVEG**

■ 1. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft

Die Anpassung der Vergütung sollte - anders als in der Vergangenheit - zukünftig in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgen, also grundsätzlich jährlich indexiert sein.

Dies kann notfalls durch einen jährlichen Inflationsausgleich geschehen.

Wir geben zu bedenken,

a) dass die Erhöhung der Vergütung auch eine Erhöhung der Umsatzsteuer mit sich bringt, von der die Bundesländer entsprechend profitieren;

b) dass das belgische Gesetz, das die Übersetzer- und Dolmetschervergütung regelt, eine Indexierung vorsieht (s. Art. 9 und 11 des „Projet de loi concernant les frais de justice en matière pénale et les frais assimilés“ vom 08.03.2019).

■ 2. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

a) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Ver-

gütung nach Satz 1 Nr. 1 auch dann demjenigen zu, der beauftragt worden ist, wenn zwar der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG wie folgt geändert und ergänzt werden:

Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

b) Gegen die Heranziehung einer Unternehmung spricht u.a. folgendes:

Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie kein Berufs- und Ehrenkodex aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbar Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

Schließlich ist beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

c) Deswegen favorisieren wir grundsätzlich die Schaffung einer Regelung gemäß § 404 Absatz 2 ZPO bzw. § 73 Absatz 2 StPO (s. unten).

■ 3. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Poli-



BERUFLICHE INFORMATION

zei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Dies führt nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden. Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 JVEG sollte deswegen wie folgt gefasst werden:

*Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gleich.*

**■ 4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen**

Weiterhin fehlt eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt wird. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, ist eine Regelung für solche Fälle unter Berücksichtigung

des Urheberrechts dringend erforderlich.

Auf dem Markt werden für Aufzeichnungen und die mehrfache Verwendung von Übersetzungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

Die Möglichkeit der mehrmaligen Verwendung von Dolmetschleistungen ist bereits gesetzlich vorgesehen: Das EMöGG hat § 169 GVG, § 17 a BVerfGG und § 72 Abs. 6 ArbGG um die Möglichkeit von Ton- und Filmaufnahmen ergänzt. Die St-PO sieht die Aufzeichnung von (gegebenenfalls gedolmetschten) Zeugenvernehmungen vor.

**■ 5. Klarstellung: Vergütung der Vorbereitungszeit, § 8 JVEG**

Nach unserer Auffassung sind erforderliche Vorbereitungszeiten im Hinblick auf die bevorstehende Heranziehung unmittelbar nach § 8 Abs. 2 JVEG als erforderliche Zeit zu vergüten (vgl. Binz, JVEG, 4. Auflage 2018, § 8 Rz. 18).

Eine einfache Klarstellung im Gesetzestext würde aber Diskussionen hierüber beenden.

**■ 6. Mittagspause**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zählen auch Wartezeiten zu der zu vergütenden „erforderlichen Zeit“. Wartezeiten sind Zeiten, in denen Dolmetscher ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wären, wenn sie nicht aufgrund der Heranziehung durch das Gericht am Gerichtstermin teilgenommen hätten. Es ist deshalb anerkannt, dass auch längere Verhandlungspausen zu entschädigen sind.

Dem gegenüber ziehen Gerichte aber bei Mittagspausen pauschal eine Stunde von der zu vergütenden Zeit mit dem Argument ab, die Dolmetscher seien während einer einstündigen Mittagspause nicht infolge der Heranziehung an ihrer regelmäßigen Beschäftigung gehindert, sondern wegen der Erfüllung allgemeiner menschlicher Bedürfnisse wie Ernährung und Erholung. Eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit würde den allgemeinen Gewohnheiten entsprechen und zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsablaufs dienen.

BERUFLICHE INFORMATION

Es kann jedoch nicht unterstellt werden, dass jeder Berufstätige regelmäßig Mittagspausen einlegt, um Nahrung zu sich zu nehmen oder sich zu erholen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass insbesondere beruflich sehr engagierte Personen und gerade Freiberufler auf eine Mittagspause verzichten, um ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die fremde Umgebung, das Fraternierungsverbot, das von Dolmetschern verlangt, Abstand von den anderen Verfahrensbeteiligten zu halten und während der Zwangspause allein zu bleiben, fehlende Gerichtskantinen u.a. sind einer „Erholung“ ohnehin abträglich.

Deswegen sollte klargestellt werden, dass auch vom Gericht angeordnete Mittagspausen zu Wartezeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG gehören.

Dies würde zudem die bislang ungerechte Ungleichbehandlung von Dolmetschern auf der einen Seite und Pflichtverteidigern, Sachverständigen und Schöffen auf der anderen Seite beenden und das JVEG mit den bis dato anderslautenden Regelungen für diese Verfahrensbeteiligten (VV Nr. 4116, 4117 RVG bzw. § 15 Abs. 2 JVEG, „für die gesamte Zeit der Heranziehung“) harmonisieren.

**■ 7. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG**

a) Das JVEG sieht grundsätzlich zwei Vergütungsstufen vor: ein Basis- und ein erhöhtes Honorar für bestimmte, im Gesetz beispielhaft genannten Fälle. Dazu kommt je eine Abstufung für editierbar zur Verfügung gestellte Ausgangstexte (so die allgemein akzeptierte Auslegung des unklar gefassten, korrekturbedürftigen Wortlauts der Vorschrift).

Auf dem freien Markt dagegen ist der Zeilenpreis frei verhandelbar und liegt bei juristischen Texten in der Regel über den beiden Stufen des JVEG.

Als Orientierung dient dabei nicht, ob ein Fall der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ vorliegt. Denn auf dem Markt ist anerkannt, dass eine juristische Übersetzung (so wie eine medizinische oder technische) in jedem Fall höher zu vergüten ist als eine allgemeine Übersetzung.

Grund dafür ist, dass den freien Kunden klar ist, dass schon für die Übersetzung scheinbar einfacher Begriffe wie „Amtsgericht“, „Mahnbescheid“ oder „Strafbefehl“ eine Kenntnis von mindestens zwei Rechtsordnungen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei häufig fehlender Deckungsgleichheit voraussetzt, was aus diesen Begriffen stets Fachausdrücke macht.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Aneignung von Kenntnissen der Rechtssprachen und der Rechtssysteme für Übersetzer (und Dolmetscher) ein zusätzlicher, erheblicher Aufwand getrieben werden muss, da diese Kenntnisse in der Regel nicht Teil der Ausbildung sind.

Eine entsprechende Klarstellung im JVEG würde die Marktüblichkeit reflektieren, Unsicherheit und Streit darüber verhindern, ob nun eine häufige Verwendung vorliegt oder nur eine seltene Verwendung von Fachausdrücken oder überhaupt keine Verwendung von Fachausdrücken, weil Juristen sie aufgrund ihres langjährigen Jurastudiums, über das andere Berufsgruppen wie Dolmetscher und Übersetzer nicht verfügen, nicht mehr als Fachausdrücke erkennen, und aufwändige, kostenträchtige Verfahren (richterliche Festsetzung, Beschwerde, etc.) obsolet machen.

b) In der Gesetzesbegründung (a.a.O., S. 142, rechte Spalte) heißt es:

„Konsequenz dieser neuen Sichtweise soll es aber nicht nur sein, an die Stelle des nicht mehr zeitgemäßen Entschädigungsprinzips ein modernes Vergütungsmodell treten zu lassen, das eine leistungsgerechte Honorierung der Tätigkeiten von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern gewährleistet. Die damit verbundene Umstrukturierung muss zugleich dazu genutzt werden, das heute leider allzu oft vorherrschende Bild einer von vielen Unsicherheiten und Streitigkeiten geprägten Rechtslage durch ein verhältnismäßig einfach zu handhabendes, damit aber zugleich transparentes, berechenbares und vor allem gerechtes Vergütungssystem abzulösen, das schließlich auch zu einer erheblichen Entlastung der Justizorgane beiträgt.“

Gerade das Regelbeispiel der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ hat aber nicht zu Transparenz und Berechenbarkeit geführt. Die Rechtsprechung v.a. der unteren Gerichte ver-

BERUFLICHE INFORMATION

mittelt den Eindruck, dass weder die Arbeit der Übersetzer und die Komplexität des Übertragens von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen und -traditionen, noch das Gesetz verstanden wird. Die Festsetzung des erhöhten Satzes wird z.B. damit abgelehnt, dass „keine überdurchschnittliche Häufigkeit von Fachbegriffen“ vorliegen würde oder dass die verwendeten Fachausdrücke „justiztypisch sind und regelmäßig in Fällen zu übersetzen sind, die nach dem JVEG abgerechnet werden.“ Dies läuft aber auf eine Verharmlosung des juristischen Fachvokabulars hinaus.

c) Translatorische Arbeit im Anwendungsbereich des JVEG ist immer Mitarbeit an der Sicherung des Zugangs zum Recht und zur Qualität der Rechtsprechung. Insofern wäre durchaus zu überlegen, ob das JVEG nicht den erhöhten Zeilensatz zum Regelfall machen sollte.

■ **8. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG**

Ein weiteres Regelbeispiel für eine besondere Erschwernis der Übersetzung ist die Verwendung einer in Deutschland selten vorkommenden Sprache.

Welche Kriterien eine Sprache als solche definieren, ist nicht erkennbar. Die „Seltenheit“ ist gerade in Zeiten erhöhter Migration raschen Veränderungen unterworfen, ohne dass Übersetzer Einblick darin oder Einfluss darauf haben und darauf reagieren können.

Die besondere Erschwernis kann sich zwar aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der (Fach-)Terminologien ergeben, die dann unter Umständen unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss, aus mangelnden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, etc.

Dies kann aber nicht nur auf selten, sondern auch auf häufig vorkommende Sprachen zutreffen.

Außerdem besteht die Gefahr, das Regelbeispiel an subjektiven Kriterien zu prüfen und es an der Frage leichte, schwierige oder schwer erlernbare Sprache festzumachen. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch gerade nicht.

Um das Festsetzungsverfahren nicht mit diesen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Regelbeispiels zu belasten, sollte es gestrichen oder durch das Regelbeispiel der unzureichenden lexikalischen Erschließung ersetzt werden.

■ **Ergänzend verweisen wir auf folgende Ausführungen:**

„Während sich bei den Regelbeispielen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes und der besonderen Eilbedürftigkeit die besondere Erschwernis der Übersetzung aus den Regelatbestandsmerkmalen selbst ergibt, ist dies beim Regelbeispiel der in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache nicht der Fall. Bei diesem Tatbestandsmerkmal muss über die Feststellung hinaus, ob eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache vorliegt, bei jeder einzelnen Übersetzungsleistung weiter geprüft werden, ob durch dieses Tatbestandsmerkmal die Übersetzung besonders erschwert war, was insbesondere bei umgangssprachlichen Texten zu verneinen sein kann. Bei in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprachen kann sich die besondere Erschwernis z.B. aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der Terminologien ergeben, die unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss.“ (Binz, JVEG, § 11 Rz. 18).

„Die Hereinnahme dieses Regelbeispiels ins Gesetz ist systemwidrig und führt für eine eigentlich vernachlässigbare Zahl von Honorierungsfällen ohne Not zu einer weit überproportionalen Beschäftigung mit dem Regelbeispiel der ‚in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache‘ (in MHBOJ füllt dessen Darstellung in Rn. 4 d, 12 und 14 allein 13 Seiten).“ (Binz, a.a.O.)

Dies ist unpraktisch und ebenfalls keine transparente Regelung im Sinne der Intention des Gesetzgebers.

■ **9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG**

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung

BERUFLICHE INFORMATION

eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

§ 12 Satz 2 Nr. 3 JVEG sollte daher wie folgt geändert werden:

Nr. 3 für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens oder der Übersetzung 1,15 Euro je angefangene 1.000 Anschläge. [...]

■ **10. Zahlungsverzug**

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.

Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig nicht nur länger als im Geschäftsverkehr üblich, sondern auch mehr als drei Monate, ohne dass Dolmetschern und Übersetzern eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Da sich deren laufende Ausgaben nicht an den bisherigen behördlichen Zahlungsmodalitäten orientieren, sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

**C. Ergänzung anderer Gesetze**

In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeedigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte und vereidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur

dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeedigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten oder vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden, nämlich:

*„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeedigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“*

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

**ATICOM** - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

**BGN** - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

**VbDÜ** - Verein öffentlich bestellter und beeedigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

**VVDÜ** - Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

**VVU** - Verband allgemein beeedigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeedigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

Diese Stellungnahme wird mitgetragen von

**AIIC** Deutschland, internationaler Berufsverband der Konferenzdolmetscher

**VGDÜ** – Vereidigte Gerichtsdolmetscher / Hessen e.V.



IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

## „Übersetzen und Dolmetschen 4.0“

### Ein Konferenzbericht von Evangelos Doumanidis

Manchmal bekommen Sprachmittler\*innen die Gelegenheit ihre Dolmetschkabine (kleiner, umschlossener Raum zum Aufenthalt von Personen) und ihre Übersetzerklausen (abgeschiedener Aufenthaltsort eines Einsiedlers) zu verlassen, um sich mit ihresgleichen zu treffen und auszutauschen. Dann treffen sie sich im Freien oder kommen in Konferenzsälen zusammen und reden und hören zu und reden.

#### Worum ging es dieses Mal?

#### Hirten einer Herde von Algorithmen

Am 10. Februar 1996 unterlag Garri Kasparow, auf der Höhe seiner Kräfte, als erster amtierender Schachweltmeister in einer unter Turnier- und Wettkampfbedingungen gespielten Partie einem Schachcomputer, dem von IBM entwickelten Computer Deep Blue. Kasparow gewann zwar das sechs Partien lange Turnier, verlor dann aber das Rematch am 11.05.1997, indem er die letzte Partie nach nur neunzehn Zügen aufgab. Damit hatte - zum ersten Mal in der Geschichte - ein Computer einen Wettkampf gegen den amtierenden Schachweltmeister gewonnen. Kasparow war geschockt. Die Welt war geschockt. Er sei der erste Wissensarbeiter gewesen, dessen Arbeitsplatz von einer Maschine in Gefahr gebracht worden sei, sagte Kasparow später.

Auch Sprachmittler\*innen sind Wissensarbeiter: Arbeiter, die nicht für ihre körperliche Arbeit und manuellen Fähigkeiten bezahlt werden, sondern für die Anwendung ihres erworbenen Wissens. Auch unser Beruf scheint durch Künstliche Intelligenz bedroht: Maschinelle Übersetzung und maschinelles Dolmetschen sind das Thema der Stunde.

#### Wie gehen wir damit um?

Kasparow jedenfalls ist nicht stehengeblieben. Mitte Februar 2020 sagte er:

„Jahrzehntelang haben wir die Leute ausgebildet, um wie Computer zu handeln, und jetzt beschweren wir uns darüber, dass diese Jobs in Gefahr seien. Natürlich sind sie es. Wir müssen nach Möglichkeiten suchen, um Jobs zu schaffen, die unse-

re Stärken betonen. Technologie ist der Hauptgrund dafür, warum so viele von uns immer noch am Leben sind, um sich über Technologie zu beschweren. Sie ist eine Münze mit zwei Seiten. Ich denke, es ist wichtig, dass wir, anstatt uns zu beschweren, schauen, wie wir uns schneller vorwärtsbewegen können.“ Und: „Das Leben ist nicht vorbei. Wir müssen einen Weg finden, wie wir sie [die Entwicklung der Künstlichen Intelligenz] zu unserem Vorteil wenden können.“(1)

Das erinnert an die Worte der amerikanischen Autorin Maya Angelou, die sagte: „Wenn Du etwas nicht magst, ändere es. Wenn Du es nicht ändern kannst, ändere Deine Einstellung. Beschwer dich nicht.“ Und Kasparow ergänzt, über die Grenzen von Zeit und Themen hinweg: „Setze die richtige Maschine an den richtigen Platz, um die richtige Aufgabe zu erfüllen.“(2)

#### Was bedeutet das für Sprachmittler\*innen?

#### Neue Wege im digitalen Zeitalter

Drei Tage, sieben parallel genutzte Tagungsräume, darunter der Plenarsaal des früheren Bundestages, einhundertvierzehn Referenten, einhundertneunundfünfzig Veranstaltungen wie Vorträge, Kurzseminare, Workshops, Podiumsdiskussionen und Produktpräsentationen, zwei Preisverleihungen mit anschließendem Empfang (Hieronymus-Preis und Dr.-Stanislaw-Gierlicki-Ehrenamtspreis) für eintausendeinundvierzig (in Zahlen: 1.041) angemeldete Teilnehmer\*innen aus mehreren Ländern erwarteten uns vom 22. bis 24. November 2019 im Bonner World Conference Center zur 3. Internationalen Fachkonferenz des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer „Übersetzen und Dolmetschen 4.0“.

#### Und eine exzellente Organisation. Denn was der BDÜ gut macht, macht er gut.

Die Angebote reichten von „Englische Rechtsübersetzungen – was DeepL & Co. im Zeitalter von 4.0 (noch) nicht können“, „Die Lernkurve von DeepL: Was dürfen ÜbersetzerInnen und ihre Kunden erwarten“, „Google Übersetzer und DeepL: Lächerlich, bedrohlich oder hilfreich? Ein nüchterner Lagebericht mit



BERUFLICHE INFORMATION

Fakten aus der Praxis“ und „Stolpersteine für DeepL beim juristischen Übersetzen“, über „Vom Pre-Editing zum Post-Editing: Regeln sind das Ein und Alles für eine gute maschinelle Übersetzung“, „Einführung in die Norm DIN ISO 18587 – Posteditieren maschinell erstellter Übersetzungen – Anforderungen“, „Kompetenzen und Entscheidungen beim PostEditing“, „Bella vita trifft auf Gemütlichkeit: Das Post-Editing zwischen Deutsch und Italienisch“ und „Effizienzoptimierung maschinell übersetzter Texte beim Post-Editing – ein Überblick über empirische Untersuchungen“ bis zu „Die Rolle von Kulturspezifika bei maschinenübersetzten Texten: empirische Validierung eines Lehrkonzepts“, „Fehler, Fehlerkategorien und Fehlerbewertungen im Zeitalter der Industrie 4.0“ und „Stimmhygiene, Stimmerwärmung und Stimmpflege für Dolmetscher“.

**Nur die Kaffeepausen waren zu kurz.**

Und sonst? Den Geist der Konferenz könnten wir gut mit den Worten einer Konferenzdolmetscherin beschreiben, die an einer Umfrage der Referentin Sarah Fischer teilgenommen hatte: Nicht die Technik sei gefährlich, sondern sie sich nicht zu eigen zu machen; denn sie [die Technik] habe Einzug gehalten und werde Teil von uns sein, und wer sie sich nicht zu eigen mache, werde verlieren.

**Also los.**

**Übersetzen 4.0**

**Deborah Fry** stellte Kompetenzen und Positionierung für freiberufliche Übersetzer im Zeitalter der Neuronalen Maschinellen Übersetzung vor(3):

Der Übersetzer der Zukunft muss ihrer Ansicht nach nicht nur über die bereits heute benötigten Fähigkeiten und Qualitäten verfügen, also vor allem über Kompetenz in Quell- und Zielsprache, Fachkenntnisse, die ebenfalls nach Quell- und Zielumgebung zu unterscheiden sind, Erfahrung mit bestimmten Textregistern und -typen, Kenntnisse der Sprachen- und sonstigen Technologie, Ressourcen- und Recherchekompetenzen sowie über allgemeine betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse. Übersetzer müssten sich künftig mehr anstrengen, um mit der neuen, maschinenzentrierten Umgebung und dem zunehmenden Wettbewerb zurechtzukommen: Die urmenschlichen, nicht leicht automatisierbaren „Soft Skills“ wie zum Beispiel eine

konsequente Kundenorientierung, Kommunikations- und Netzwerkfähigkeiten, Problemlösungskompetenzen, Zeit-, Selbst- und Projektmanagement sowie Teamarbeit und Personalmanagement würden in den Fokus rücken. Entscheidend sei es, einen echten Mehrwert für die Kunden zu schaffen.

**Dr. Jean Nitzke und Dr. Carmen Canfora** von der FTSK Gernersheim beschrieben die Kompetenzen und Entscheidungen beim Post-Editing(4):

Danach dürften Idealkandidaten für anspruchsvolle Post-Editing-Tätigkeiten diejenigen erfahrenen Übersetzer\*innen sein, die nicht nur Kenntnisse in Revision und Post-Editing mitbringen, sondern die außerdem grundlegende Einblicke in die Funktionsweise maschineller Übersetzung hätten und in der Lage seien, strategisch zu denken und ihre Auftraggeber über die Risiken maschineller Übersetzung aufzuklären.

**Barbara Sabel** formulierte in ihrem Vortrag „Wunderbare Parallelwelt“ (5) den dringenden Rat, sich zu spezialisieren:

Die neuen Auftragsformen wie Revision und Post-Editing seien nur dann interessant und lukrativ, wenn sich die Übersetzerin in ihrem Fachgebiet auskennt. Weiche Dienstleistungen, wie interkulturelle Beratung, Engagement für das Gesamtprojekt und Kommunizieren der Translationslösungen würden für die Zukunftsfestigkeit des Übersetzens sorgen. Nicht zuletzt sei Spezialisierung am wichtigsten für die Übersetzerin selbst: für ihr Selbstkonzept, ihr Selbstbewusstsein und ihre Überzeugungskraft.

**Dolmetschen 4.0**

**Claudio Fantinuoli** von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz wagte einen Blick in die Zukunft:

Zunächst identifizierte er drei Hauptantriebe für technologischen Fortschritt und Automation(6): erstens den anthropologischen Antrieb als Konsequenz des biologischen Prinzips, der erfolgreichen Überlebensstrategie bzw. des gemeinsamen biologischen Imperativs der Aufwandsreduktion; zweitens den ökonomischen Antrieb als Konsequenz des wirtschaftlichen Drucks, der wesentlich über die Adoption der Automation entscheide; und drittens den psychologischen Antrieb, der sich als Ergebnis der gesellschaftlichen Obsession mit Technik manifestiere.

BERUFLICHE INFORMATION

**Diese Antriebe würden auch das Dolmetschen verändern.**

Es sei zwar nicht damit zu rechnen, dass Dolmetschen die dritte Stufe der Mensch-Maschine-Interaktion betreten werde, die Phase also, in welcher Maschinen die Arbeit machen und Menschen sie dabei nur unterstützen. Denn Dolmetschen sei eine Aktivität, die in Echtzeit ablaufe, ohne Möglichkeit die Kommunikationssituation dadurch zu beeinflussen, dass der Ausgangstext für die Translation vereinfacht oder das Ergebnis im Post-Editing-Prozess verbessert wird. Außerdem könne der Dolmetschvorgang nicht in Einzelteile und Komponenten zerlegt werden.

Dagegen spreche jedoch derzeit nichts gegen das Erreichen der vierten und finalen Stufe, der vollen Automation - bei allen Komplikationen und zumindest für eine ferne Zukunft. Bis dahin würden sich Videodolmetschen, CAI-Tools und maschinelles Dolmetschen langsam aber sicher auf dem Markt festsetzen. (Fantinuoli selbst ist der Entwickler des Tools Interpretbank.)

Bei alledem identifizierte Fantinuoli aber auch offene Fragen: Was, wenn Dolmetschen über eine Verurteilung zu lebenslanglich oder nicht entscheiden würde? Was, wenn Dolmetschen über das Ergebnis von politischen Begegnungen auf höchster Ebene entscheiden würde? Dürfte Dolmetschen überhaupt einer Maschine überlassen werden? Hier dränge sich eine Diskussion auf, zu der alle eingeladen seien.

Mit beiden Beinen in der Praxis berichtete **Dr. Margarete Mehdorn** in Vertretung für Kristin von Randow von den ethischen Standards und dem professionellen Rollenbild, die ihre gemeinsame „Berliner Initiative für gutes Dolmetschen in Asyl- und Migration“ erarbeitet hat, und zwar basierend auf der Werteethik des UNHCR-Handbuchs zum Dolmetschen im Asylwesen und dem intensiven Dialog mit dem BAMF(7).

Als grundlegende berufsethische Werte halten sie die folgenden fünf fest:

**Integrität, Verschwiegenheit, Neutralität, Präzision und Vollständigkeit.**

(Es kann nicht schaden, sich diese Werte hie und da laut vorzulesen.)

Dr. Mehdorn schloss mit den Worten:

„Wer, wenn nicht die Mitglieder des professionell organisierten Berufsstands, könnten im Dialog mit neu aufkommenden Bedarfen von Kunden sonst für Standards und klare Regeln einstehen, sodass Dolmetschen wirklich Dolmetschen bleibt?“

**Ende der Sprachverwirrung**

Nach drei sehr vollen Tagen mit vielen neuen Bekanntschaften und einem Haufen neuer Visitenkarten ging schließlich auch diese Konferenz zu Ende. Fragen wurden gestellt, Prognosen wurden vorgenommen, Antworten wurden gegeben. Menschen kamen zusammen und gingen gestärkt und inspiriert wieder auseinander. Berücksichtigt man, dass wir alle keine Seher\*innen sind und nicht wissen können, was die Zukunft bringen und was sich als richtige vorweggenommene Reaktion darauf herausstellen wird, blieb vielleicht am Deutlichsten die Freiheit im Bewusstsein hängen, mit der es auf dem Forum möglich war, verschiedene Meinungen und Ansichten auch undogmatisch zu vertreten und zu diskutieren. Allen hieran Interessierten sei der Tagungsband des BDÜ-Fachverlags ans Herz gelegt.

Hält der BDÜ seinen bisherigen Rhythmus ein, könnte die nächste Fachkonferenz im Jahr 2021 stattfinden.

**Wir freuen uns darauf.**

(1) [https://www.wired.com/story/defeated-chess-champ-garry-kasparov-made-peaceai/?utm\\_source=twitter&utm\\_medium=social&utm\\_campaign=onsite.share&utm\\_brand=wired&utm\\_social-type=earned](https://www.wired.com/story/defeated-chess-champ-garry-kasparov-made-peaceai/?utm_source=twitter&utm_medium=social&utm_campaign=onsite.share&utm_brand=wired&utm_social-type=earned)

(2) Ebenda.

(3) Deborah Fry, „Schneller, höher, weiter? Kompetenzen und Positionierung für freiberufliche Übersetzer im Zeitalter der NMÜ“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin 2019, S. 492 ff.

(4) Jean Nitzke, Silvia Hansen-Schirra, Carmen Canfora, „Kompetenzen und Entscheidungen beim PostEditing“, a.a.O., S. 409 ff.

(5) Barbara Sabel, „Wunderbare Parallelwelt: Die Spezialisierung. Warum? Wie? Welche?“, a.a.O., S. 500 ff.

(6) Claudio Fantinuoli, „The Technological Turn in Interpreting: The Challenges That Lie Ahead“, a.a.O., S. 334 ff.

(7) Randow, „Berufsethik und Rollenverständnis beim Dolmetschen in belastenden Situationen“, a.a.O., S. 391 ff.



BERUFLICHE INFORMATION



## aufgelesen - hingehört



Norma Keßler

„Die **Analphabeten** des 21. Jahrhunderts werden nicht diejenigen sein, die nicht Lesen und Schreiben können, sondern diejenigen, die nicht lernen, verlernen und wieder lernen.“  
Norma Keßler (Präsidentin des BDÜ) zitiert Alvin Toffler (Zukunftsforscher)

„Technologisiertes Videodolmetschen (z.B. von Medium und Translation durchdachte Ethik.“  
Birsen Acar (BDÜ-Bundesreferentin für das Dolmetschen im Gemeinwesen)

„NMÜ kennt keine Grammatikregeln.“  
Samuel Läubli (Doktorand und Lehrbeauftragter an der Universität Zürich)

„**Wer**, wenn nicht die Mitglieder des professionell organisierten Berufsstands, könnten im Dialog mit neu aufkommen den Bedarfen von Kunden sonst für Standards und klare Regeln einstehen, so dass Dolmetschen wirklich Dolmetschen bleibt?“

Kristin von Randow und Dr. Margarete Mehdorn (beide Berliner Initiative für gutes Dolmetschen in Asyl und Migration)



Samuel Läubli

BERUFLICHE INFORMATION

## aufgelesen - hingehört

„[Es] darf nicht übersehen werden, dass die Verbannung der Dolmetscherin auf einen Bildschirm der Anonymisierung und Enthumanisierung des Dolmetschens Vorschub leistet; ihre endgültige Entfernung aus dem Vorgang wäre dann nur der nächste logische Schritt.“

Evangelos Doumanidis, (Vorsitzender des VVU)



Evangelos Doumanidis



Dr. Florika Fink-Hooijer

„Kommunikation sollte zutiefst menschlich bleiben.“

Dr. Florika Fink-Hooijer (Generaldirektorin der Generaldirektion Dolmetschen der Europäischen Kommission)

„Wir stehen nicht im Wettbewerb mit Maschinen. Wir stehen im Wettbewerb mit Menschen, die die Maschinen besser bedienen können als wir.“

Dr. Kelly Neudorfer (Universität Hohenheim) zitiert Jay Marciano (Direktor der Maschinellen Übersetzung bei Lionbridge)

„In der Übersetzungsindustrie gibt es einen Running Gag: Maschinelle Übersetzung wird in fünf Jahren voll funktionsfähig und vom Output menschlicher Übersetzer\*innen nicht zu unterscheiden sein. Diese Behauptung wurde seit den 1950er Jahren alle fünf Jahre wiederholt – und auf die nächsten fünf Jahre verschoben.“

Daniel Brockmann (Leiter Produktmanagement bei SDL (Trados GmbH)) zitiert Dion Wiggins



IMPRESSIONEN



UNSER VERBAND

## Was ist der VVU?

von Evangelos Doumanidis

Dieser Kurzvortrag wurde am 12.11.2019 beim „Abend der Justiz“ der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg im Ely-Heuss-Knapp-Saal des Bürger- und Medienzentrums des Landtages von Baden-Württemberg – in leicht geänderter Form – gehalten. Die Vorgabe der Einladung des rechtspolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, des Herrn Freiherrn von Eyb, dazu war: „Im ersten Teil des Abends möchten wir jedem Verband die Möglichkeit geben, in einem max. 5-minütigen Vortrag sich und seine Themenschwerpunkte vorzustellen.“

Anwesend waren neben dem Landesjustizminister Guido Wolf neunzehn im Bereich der Justiz engagierte Interessenvertretungen, darunter der Anwaltsverband Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammern Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen, der Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, der Landesverband des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, u.a.

Im zweiten Teil des Abends erhielten die Verbände die Gelegenheit, „im lockeren Beisammensein untereinander ins Gespräch zu kommen“. Diese Gelegenheit haben wir natürlich genutzt.

Sehr geehrter Herr von Eyb,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, uns heute vorzustellen. Lassen Sie mich mit einem kleinen Ratespiel beginnen:

### Entdecke den Fehler!

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln wurden folgende Nachrichten aus einem Smartphone gelesen:

„Πάρω με τηλ.“ „Με πήρες τηλ;“ „Θα σε πάρω ριλ.“

Die von der Polizei beauftragte Übersetzerin übertrug das wie folgt ins Deutsche: „Ich kaufe dir til“, „Tante, hast du mir til gekauft?“ und „Ich besorge ril“. Unter anderem darauf wurde anschließend eine Anklageschrift gestützt. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Stuttgart wurde ein allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher als Sachverständiger herangezogen (ich), der erklärte: Bei „til“ oder „ril“ handelt es gar nicht um Drogen, sondern um die gängige Abkürzung für Telefon („til“) bzw. einen Tippfehler („ril“). Die richtige Über-

setzung der betreffenden Textstellen lautete also: „Ruf mich an“, „Tante, hast du mich angerufen?“ und „Ich rufe dich an“. Sie merken natürlich, dass das deutlich harmloser ist als die Implikation: Ich besorge dir Drogen.

Der Fehler war: Die von der Polizei beauftragte Übersetzerin war eine mit einem Griechen verheiratete, deutsche Tarifbeschäftigte der Polizei, die keinerlei Übersetzerhintergrund hatte.

### Wer sind wir?

Wir sind die nach dem baden-württembergischen AGGVG allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer - und wir tragen diesen Titel mit Stolz, denn wir haben ihn am Ende eine Verfahrens erhalten, aus dem sich ergibt, dass wir fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sind. Beeidigung und Aufnahme in das Verzeichnis, das Ihnen allen zur Verfügung steht - Gerichten, Rechtsanwältinnen, allen -, bieten eine gewisse Gewähr dafür, dass die allgemein beeidigte Dolmetscherin die ihr zugedachten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht erfüllen wird und dass sie den Gerichten hierfür allgemein zur Verfügung steht.



UNSER VERBAND

Vergessen Sie nicht: Nach aktuellem Recht können Richter während einer Verhandlung einfach in den Gang hinausrufen: „Wer kann hier Griechisch?“, und dann die erstbeste Person spontan für die Verdolmetschung beeidigen, ohne das der Richter irgendein Handwerkszeug hat herauszufinden, ob diese Person deutsch kann, griechisch kann und dann auch noch dolmetschen kann.

Was machen wir?

Kurz gesagt: Wir setzen uns dafür ein, dass die Nutzer von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen verstehen, was Sprachmittlung ist, was sie kann, was sie nicht kann und was sie braucht, um gut zu sein.

Dazu bieten wir nicht nur unsere Expertise an. Wir haben erst kürzlich ein Handbuch mit dem Titel „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler\*innen“ herausgebracht [hält es hoch], und wenn Sie es umdrehen [macht es vor], heißt es „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält\*innen und Sprachmittler\*innen“.

Noch einmal anders formuliert: Wir setzen uns für die Sicherung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ein, denn sie sind für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten von Prozessbeteiligten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, von erheblicher Bedeutung. Und damit setzen wir uns gerade auch für die Sicherung der Qualität der Rechtsprechung ein. Auch damit Polizei und Staatsanwaltschaft verstehen, dass eine mit einem Griechen verheiratete, deutsche Tarifbeschäftigte der Polizei nicht in der Lage sein kann, den Anforderungen an einen fairen Strafprozess nachzukommen.

Das ist unser Angebot, das wir inzwischen gemeinsam mit dem Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer, dem **BFJ**, machen.

Lassen Sie mich Ihnen zwei konkrete Beispiele aus unserer aktuellen Arbeit geben.

Erstens: Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf unter dem Mantel des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfah-

rens eingebracht, der offenbar im Omnibusverfahren durchgewunken werden soll und der die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen den Ländern abnehmen und dem Bund übergeben will: das **Gerichtsdolmetschergesetz**.

Der Bundesrat hat dazu bereits Stellung genommen und richtigerweise mitgeteilt, dass dem Bund für das Gerichtsdolmetschergesetz die Gesetzgebungskompetenz fehlen dürfte und dass dessen Umsetzung im Übrigen weder erforderlich, noch sinnvoll ist und seinem eigenen Zweck – nämlich einheitliche Standards für Gerichtsdolmetscher festzulegen – nicht gerecht werden kann, weil es das ohnehin und wie bisher den Ländern überlässt.

Aber der Gesetzentwurf ist darüber hinaus auch furchtbar.

Denn zum Beispiel möchte die Regierung, dass sich alle bereits nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht mehr auf ihren bereits geleisteten Eid berufen können. Dann müssten sich bundesweit über 12.000 Dolmetscher neu beeidigen lassen. Das würde einen Aufwand an Ressourcen und Kosten produzieren, der unseres Erachtens vollkommen überflüssig ist.

Ein zweites Gesetz, mit dem wir uns beschäftigen müssen, ist das **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**, dessen Novellierung derzeit ansteht.

Dabei geht es uns nicht nur um die Erhöhung der Vergütungssätze, die seit 2013 nicht erhöht wurden und bis zum Inkrafttreten der Novellierung in ein paar Jahren auch nicht erhöht werden. (Insofern gilt das gleiche, was Dr. Kothe gerade für das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gesagt hat.) Es geht auch darum, dass das JVEG ein gutes Gesetz sein könnte, wenn es gut geschrieben wäre, und nicht, als hätten die Autoren keine Ahnung davon, was Dolmetschen und Übersetzen ist und bedeutet.

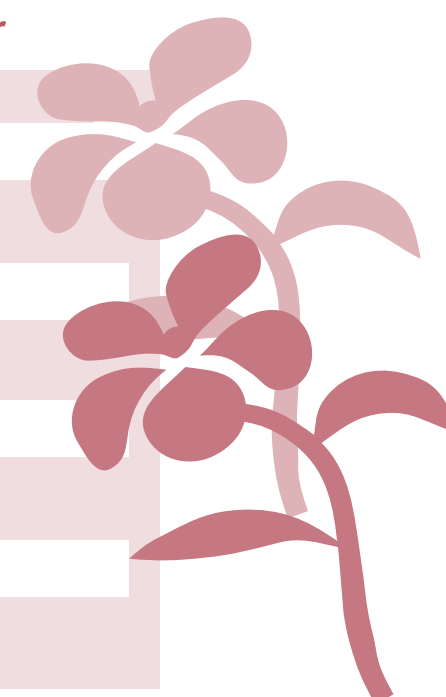
Für all das und mehr haben wir unsere Expertise angeboten und bieten sie weiterhin an. Sie können unsere Stellungnahmen und Positionspapiere auf unserer und auf der Homepage des BFJ finden und gerne mit uns in Kontakt treten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

■ AKYOL, Nusrettin	KUR V
■ BARISCH, Tobias	VIE VU
■ DOLLINGER, Mara	RUS VU ENG VU
■ IANNINI FERNANDEZ, Daniela	SPA VU
■ JU-JUSTIN, Jasmin	CHI VU
■ KOKOT, Wioletta	POL VU
■ SEELOS, Regina	ENG U
■ SIHN-KLASEMA, Andrea	FRA V



Mitgliedsjubiläen – herzlichen Glückwunsch!

★ 45 Jahre Bessler, Victoria

★ 40 Jahre Malzacher, Susanne  
Stanomir, Gheorghe  
Jakoby, Edith  
Duong, Hong-An  
Plaza-Pascual, Juan  
Kammerer, Benigna  
Salerno, Ruth  
Scheffzcyk, Christian  
Fischer, Rosemarie

★ 35 Jahre Bernhard, Sabine  
Seidl-Späth, Petra  
Batz, Hande  
Gounaris, Panagiotis

★ 30 Jahre Kindl, Claudia  
Tunjic, Bartol



## Maßnahmen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus

Derzeit breitet sich eine neuartige Variante des Coronavirus, Sars-CoV-2, aus.

- In seiner Pressemitteilung vom 19.03.2020 hat das Land Baden-Württemberg angekündigt, einen branchenoffenen Härtefallfonds für Unternehmer, Selbständige und Kleinstunternehmer einzurichten. Die online verfügbaren Anträge sollen ab dem 25.03.2020 gestellt werden können.

Wer sich Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer stunden lässt, zahlt keine Zinsen und muss auch keine Vollstreckung fürchten.

- Daneben hat die Bundesregierung ein Programm für eine finanzielle Soforthilfe aufgelegt.
- Im Falle eigener Quarantäne können Entschädigungsanträge an das zuständige Gesundheitsamt gestellt werden.
- Der Betrieb in der Justiz wird vom 17.03. bis mindestens 19.04.2020 auf den zwingend erforderlichen Dienstbetrieb und unaufschiebbare Verhandlungen beschränkt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen.

### ■ 1. Deutscher Bundestag Drucksache 19/18105. – 23.03.2020

#### Unterrichtung durch die Bundesregierung

#### Eckpunkte zur Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

#### Sachverhalt

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

#### Eckpunkte des Soforthilfe-Programms

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent re-

duziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

- **Voraussetzung:** Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

- **Antragstellung:** Möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätseingpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusam-

menhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** Bis zu 50 Mrd. Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

### ■ 2. Pressemitteilung der Landesregierung vom 19.03.2020

#### Landesregierung kündigt Rettungsschirm für Unternehmen an

Die Landesregierung hat einen Rettungsschirm für Unternehmen in der Coronakrise angekündigt. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hält ein rasches branchenübergreifendes Handeln bei enger Abstimmung der Maßnahmen des Landes auf die des Bundes für erforderlich. Soforthilfen sollen schnell umgesetzt werden.

„Die Auswirkungen der Coronakrise erfassen weite Kreise unserer Wirtschaft. Inzwischen ist die Krise in nahezu allen Branchen spürbar. In erheblichem Maße sind auch klassische Mittelständler bis hin zu den großen Global Playern in unseren baden-württembergischen Leitbranchen betroffen“, stellte Ministerpräsident Winfried Kretschmann heute (19. März 2020) fest. Aktuell hätten mehrere Autohersteller angekündigt, die Produktion an den europäischen Standorten herunterzufahren. Dies werde erhebliche Auswirkungen auf die Zulieferer im Land haben. „Wir haben hier keine Zeit zu verlieren und müssen rasch branchenübergreifend handeln. Wir müssen uns jetzt schnell um die Kleinstbetriebe, die Selbständigen und die kleinen Unternehmen kümmern, denen die Aufträge wegbrechen. Parallel stimmen wir auch zügig unsere Maßnahmen auf die Angebote des Bundes ab, um unsere Mittel passgenau und zielgerichtet einsetzen zu können“, so der Ministerpräsident. „Wir lassen unsere Unternehmen nicht im Stich“

Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut ergänzte: „Selbstständige, Kleinstunternehmer und kleine Unternehmen

trifft es deswegen besonders hart, da sie naturgemäß über wenig Rücklagen verfügen. Auf sie müssen wir unser besonderes Augenmerk richten. Denn sie haben häufig das Problem, dass Kreditprogramme über die Hausbank oft zu langsam oder zu aufwändig sind.“ In manchen Fällen könne es dann schon zu spät sein, daher zähle hier jeder Tag. „Es ist entscheidend, dass wir jetzt schnell Soforthilfen umsetzen, um uns erfolgreich einer drohenden Insolvenzwelle entgegenzustellen. Wir ergänzen deshalb jetzt schnell die vorhandenen und bewährten Instrumente des Landes. Wir lassen unsere Unternehmen nicht im Stich“, so Hoffmeister-Kraut. Dabei komme es nun auch ganz besonders darauf an, die Maßnahmen des Landes sinnvoll mit dem Instrumentarium des Bundes zu verzahnen. Ziel sei es, komplementäre Unterstützungsangebote vor allem für Selbstständige und Kleinunternehmen, aber auch für unsere Startups in Form von Direkthilfen anzubieten.

Der Landtag hatte in seiner Sitzung heute mit dem Beschluss über einen Nachtrag zum Haushalt 2020/2021 zum einen die Verwendung der Rücklage für Haushaltsrisiken ermöglicht sowie die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme geschaffen, um die Pandemie zu bekämpfen und Unternehmen, Selbständige und sonstigen Betroffenen zu helfen. „Das ist ein Versprechen insbesondere an die betroffenen Betriebe: Das Land hilft“, erklärte Finanzministerin Edith Sitzmann. Die Mittel könnten nun etwa für einen Härtefallfonds eingesetzt werden. Insgesamt stehen 1,2 Milliarden Euro aus der Rücklage und bis zu 5 Milliarden Euro aus Krediten zur Verfügung.

#### Bestehende Förderinstrumente und neue finanzielle Unterstützungsmaßnahmen

„Grundsätzlich ist das Land mit den bewährten Programmen der L-Bank und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg gut gerüstet. Zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätseingängen stehen für Unternehmen sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der freien Berufe etablierte Förderinstrumente zur Verfügung. Dieses Instrumentarium kann jederzeit und in erforderlichem Umfang genutzt werden, auch bei einem sprunghaften Anstieg der Antragszahlen. Die Förderinstitute arbeiten durch die Coronakrise bedingte Anträge bevorzugt, unbürokratisch und zügig ab“, versicherte Ministerin Hoffmeister-Kraut.

„Einige zusätzliche Maßnahmen haben wir bereits in die Wege geleitet: So haben wir kurzfristig entschieden, dass die Bürg-

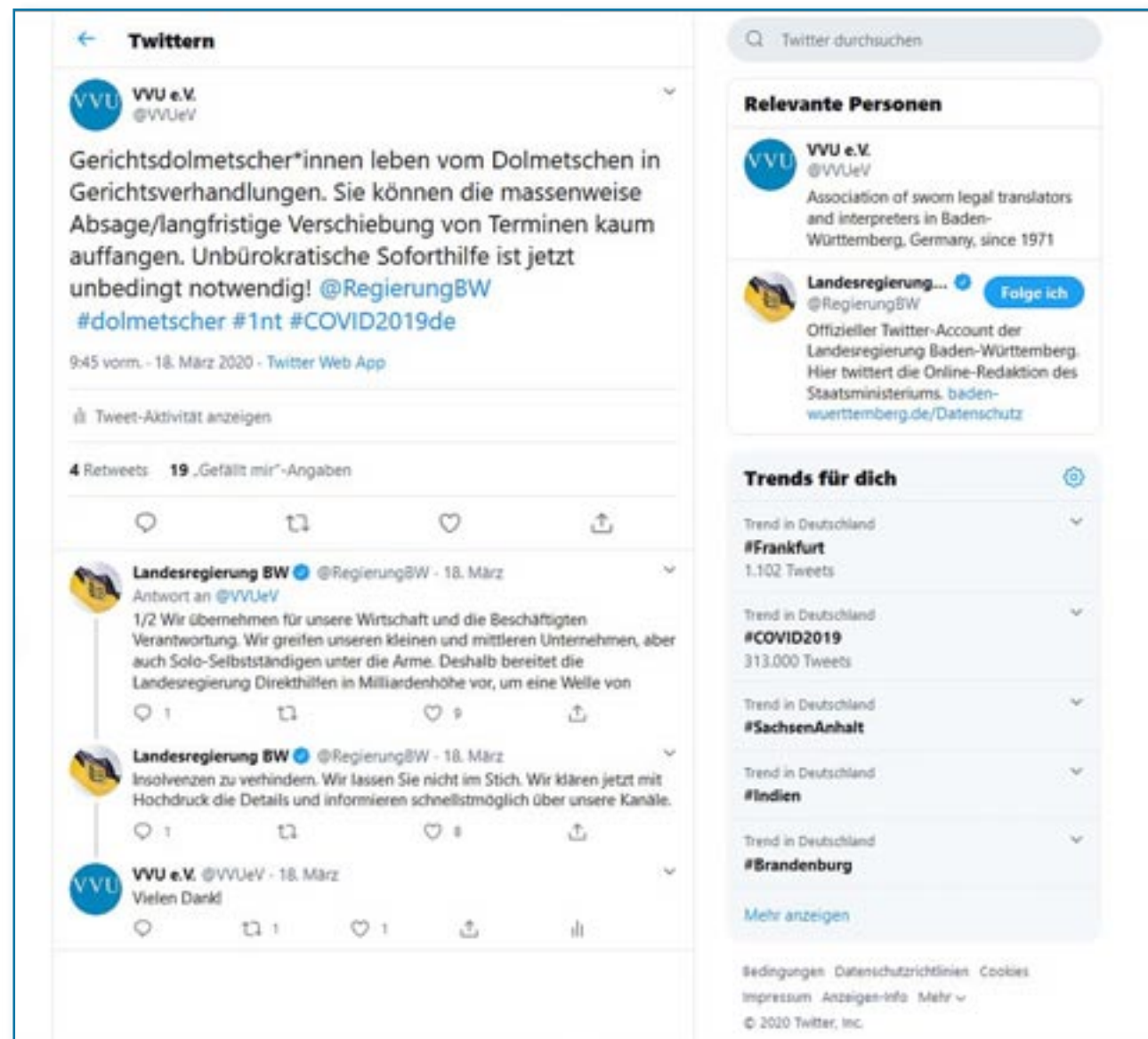


BERUFLICHE INFORMATION

schaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, auf bis zu 80 Prozent erhöht werden kann. In der gegenwärtigen Situation ist dies für die Hausbanken ein wichtiges Signal“, so der Ministerpräsident. „Diese Flexibilisierung ist wichtig, damit mehr Unternehmen als bisher von unseren Hilfsmaßnahmen profitieren können. Für unsere ansich gesunden mittelständischen Unternehmen ist es von existentieller Bedeutung, in dieser Situation genügend Liquidität zu haben. Das hat jetzt höchste Priorität“, so Hoffmeister-Kraut. Die Landesregierung habe zudem bereits angekündigt, den Bürgschaftsrahmen für Landesbürgschaften im Haushalt von

200 Millionen auf eine Milliarde Euro zu verfünffachen.

„Außerdem haben wir veranlasst, dass die Bürgschaftsbanken künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden können, um damit ein noch schnelleres Krisenmanagement zu ermöglichen“, so Hoffmeister-Kraut weiter. Das Land hat auch zugestimmt, dass die Bürgschaftsbank künftig bis zu einer Summe von 2,5 Millionen Euro verbürgen könne, anstatt wie bisher 1,25 Millionen Euro. Dies soll zu einer Beschleunigung der Prozesse führen. Ein weiterer sinnvoller Ansatz könne die Erhöhung der Rückbürgschaftsquote des



BERUFLICHE INFORMATION

Landes von bislang 26 auf künftig 31 Prozent sein. Dies könne zu einer Entlastung der Bürgschaftsbank führen, die dann ein geringeres eigenes Risiko zu tragen hätte, erläuterte Hoffmeister-Kraut weiter. Der Bund hat seine Rückbürgschaftsquote selbst bereits um 10 Prozent auf nunmehr 49 Prozent erhöht.

Branchenoffener Härtefallfonds

„Um Stabilität der Unternehmen und Selbstständigen zu gewährleisten, ist es in dieser außergewöhnlichen Krise aber damit natürlich nicht getan. Baden-Württemberg muss als großes Bundesland vorangehen und mit eng auf den Bund abgestimmten Maßnahmen das Vertrauen und die Zuversicht in unsere Wirtschaft zurückbringen“, so Kretschmann. Hoffmeister-Kraut führte aus, dass das Land in dieser Situation auch unkonventionelle Maßnahmen ergreifen müsse. „Wir brauchen insbesondere einen kurzfristig wirksamen Härtefallfonds mit direkten Zuschüssen für Selbstständige und Kleinunternehmer. Mit dem branchenoffenen Fonds wollen wir Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützen“, so Hoffmeister-Kraut. Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe bis zu 15.000 Euro fließen. Hoffmeister-Kraut kündigte an, dass ab Ende kommender Woche Anträge gestellt werden könnten. Über die Details werde das Wirtschaftsministerium zeitnah informieren.

Beteiligungsfonds

„Außerdem brauchen wir die Einrichtung eines Beteiligungsfonds bei der L-Bank für kleine und mittlere Unternehmen, der mit einer Milliarde Euro ausgestattet ist. Damit wollen wir das Eigenkapital von an sich gesunden, angesichts der Krise aber in Not geratenen, systemrelevanten Unternehmen stärken, damit diese wieder liquide und kreditwürdig werden und so die Krise überstehen können“, erläuterte Hoffmeister-Kraut. Für den Beteiligungsfonds und die damit verbundenen staatlichen Beteiligungen sollen mittelständische Unternehmen in Frage kommen, die eine wirtschaftliche Schlüsselfunktion innehaben.

Krisenberatungsprogramm

„Darüber hinaus wollen wir unser Beratungsangebot speziell um Krisenberatungen erweitern. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Insbesondere Selbstständige und Mittelständler sollen mit den nötigen Informationen zu möglichen und sinnvollen Maßnahmen in

die Lage versetzt werden, selbst die weiteren nötigen Schritte auf ihrem Weg aus der Krise gehen zu können“, so die Ministerin. Gefördert werden soll die Bereitstellung von Online-Beratungsleistungen zur Corona-Soforthilfe sowie zu weitergehenden Hilfsmaßnahmen. Des Weiteren wird eine intensivere Beratung zur Liquiditätsplanung Gegenstand der Förderung sein.

„Die Betroffenheit der Unternehmen im Land nimmt von Tag zu Tag zu. Es ist daher notwendig, dass wir rasch und entschieden handeln und damit auch einen aktiven Beitrag zu einer möglichst schnellen Erholung der Wirtschaft zu leisten“, so der Ministerpräsident abschließend.

Steuerliche Erleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus betroffen sind. „Jetzt können die Finanzämter im Land Betrieben schnell helfen, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden. Das mildert finanzielle Schwierigkeiten ab“, sagte Finanzministerin Sitzmann.

Das gilt für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Wer sich Steuern stunden lässt, zahlt keine Zinsen und muss auch keine Vollstreckung fürchten. Säumniszuschläge werden ebenfalls erlassen. Die Finanzministerin hat die Finanzämter bereits vor der Umsetzung durch den Bund auf die Hilfen vorbereiten lassen. Stundungen der Gewerbesteuer werden von der jeweiligen Gemeinde bearbeitet.

Für die Anträge wird auf der Webseite der Finanzämter in Baden-Württemberg ab Freitag ein vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung gestellt, um eine schnelle, unbürokratische und praktikable Handhabung für die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu gewährleisten. „Die Finanzverwaltung kann die Anträge ab sofort unbürokratisch bearbeiten“, so Sitzmann.

Darüber hinaus können auch die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und in Bezug auf den Gewerbesteuer-Messbetrag gesenkt werden. Wer wegen der Corona-Pandemie Probleme hat, seine Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, kann Fristverlängerungen beantragen. „Die Finanzämter im Land werden solche Anträge auf Fristverlängerung in der Regel genehmigen“, sagte Sitzmann.

Die Ministerin empfahl Unternehmerinnen und Unternehmern, sich direkt an das zuständige Finanzamt zu wenden. Da Besuche nicht möglich sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst von zu Hause arbeiten, sind digitale oder telefonische Wege einfacher und schneller.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-an/>

### ■ 3. Entschädigung bei Quarantäne

Auch Selbstständige und Freiberufler können im Fall offizieller Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt werden, wenn sie dadurch ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

Anspruchsgrundlage ist § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Sein erster Absatz lautet:

„Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können. Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.“

Die Entschädigung bemisst sich grundsätzlich nach dem Verdienstaufschlag.

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG ist das Land, in dem das o.g. Verbot erlassen worden ist. Zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt.

### ■ 4. Pressemitteilung des Landesjustizministeriums vom 16.03.2020

*Zur dringend erforderlichen Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2): Betrieb in der Justiz wird auf den zwingend erforderlichen Dienstbetrieb und unaufschiebbare Verhandlungen beschränkt*

Kurzbeschreibung: Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf: „Der Rechtsstaat funktioniert auch in der Krise: alle unaufschiebbaren Verhandlungen und Maßnahmen sollen weiter stattfinden.“

Zur dringend erforderlichen Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) muss ab morgen der Betrieb in der Justiz auf den zwingend erforderlichen Dienstbetrieb und unaufschiebbare Verhandlungen beschränkt werden. Ein entsprechendes Schreiben des Ministeriums ist am vergangenen Wochenende an die Justizpraxis im Land versandt worden. Das gab Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf am heutigen Montag (16. März 20) in Stuttgart bekannt.

Minister Wolf sagte: „Die Verbreitung des Virus können wir nicht mehr stoppen. Es kommt aber entscheidend darauf an, dass wir die Verbreitung verlangsamen. Das verlangt uns allen einiges ab. Diese historische Situation erfordert auch für die Justiz Maßnahmen, wie sie in der Geschichte Baden-Württembergs bislang noch nicht notwendig waren: In Umsetzung der Beschlüsse des Ministerrats vom 13. März 2020, wonach alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren sind, ist die Anwesenheit in den Dienstgebäuden der Justiz ab 17. März 2020, vorläufig bis einschließlich 19. April 2020, auf ein unabdingbar erforderliches Maß zu beschränken.“

Wolf weiter: „Es muss sich niemand Sorgen machen. Der Rechtsstaat funktioniert auch in der Krise. Vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit wird jedoch nur der zwingend erforderliche Dienstbetrieb sichergestellt. Ich sage ausdrücklich: der Betrieb wird stark beschränkt, aber eingestellt wird er nicht. Alle dringenden und wichtigen Verhandlungen und Maßnahmen werden weiter stattfinden. Dazu gehören ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, Haftsachen, eilige Familiensachen und generelle Eilentscheidungen sowie zum Beispiel langlaufende Strafverhandlungen. Die Verhandlungen, die stattfinden müssen, werden weiter öffentlich sein, so verlangt es das Gesetz. Ein Bereitschaftsdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht. Die Straf-

verfolgung durch die Staatsanwaltschaften ist sichergestellt. Wenn ein Täter auf frischer Tat festgenommen wird, kann er also weiterhin einem Haftrichter vorgeführt werden. Die Maßnahmen sind einschneidend, aber zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verfahrensbeteiligten und zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zwingend erforderlich.“ Minister Wolf warb um Verständnis, dass die erforderlichen Maßnahmen in der Folge dazu führen können, dass nicht besonders eilbedürftige Verfahren länger dauern könnten.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz bedeutet dies konkret, dass sie ab dem morgigen Dienstag soweit möglich von zuhause aus arbeiten. Soweit insbesondere im so genannten Servicebereich Heimarbeit noch nicht möglich ist, soll zur Dienstverrichtung lediglich das für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderliche Personal im wechselnden Schichtbetrieb in den Dienstgebäuden anwesend sein. 42 Gerichtsstandorte sind bereits mit der elektronischen Akte ausgestattet, so dass für die dortigen Richterinnen und Richter vollwertiges mobiles Arbeiten im Homeoffice möglich ist.

Um die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes – insbesondere in Eilfällen – weiter zu stärken, werden in den nächsten Tagen 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Fernzugängen in das Landesverwaltungnetz ausgestattet, darunter auch 200 Arbeitsplätze von Serviceeinheiten.

Im Justizvollzug wurden bereits Ende Januar 2020 die Justizvollzugsanstalten des Landes über das Coronavirus informiert und erste Maßnahmen in Abstimmung mit der zentralen Hygienekommission des Vollzugs eingeleitet. Bereits mit Erlass vom 3. März 2020 hat das Justizministerium Baden-Württemberg zum Schutz vor möglichen Ansteckungen veranlasst, dass der Besuch in den Justizvollzugsanstalten auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß von einer Stunde pro Monat bei erwachsenen Häftlingen beschränkt wird. Zuvor betrug dies aus Gründen der Resozialisierung in den meisten Anstalten das drei- oder vierfache.

Nunmehr sind jedoch auch im Bereich des Justizvollzugs weitere Maßnahmen zwingend erforderlich: „Wir wissen, dass dies für die Gefangenen eine einschneidende Maßnahme ist, wir kommen aber in der jetzigen Situation nicht umhin, zum Schutz der Gefangenen und der Bediensteten Gefangenenbesuche vorerst vollständig auszusetzen. Über dringend erforderliche Ausnah-

men entscheiden die Anstaltsleitungen im Einzelfall. Als Ausgleich werden Telefonzeiten der Gefangenen ausgeweitet.“

Minister Wolf stellte zudem klar: „Jeder, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, hat diese abzusitzen, vorzeitige Entlassungen gibt es nicht.“ In einem speziellen Bereich, dem Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen, würden jedoch Strafantritte zunächst um drei Monate verschoben: „Wer eine Ersatzfreiheitsstrafe antritt, wurde lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt, hat diese bislang aber nicht bezahlt und muss daher ersatzweise eine Haftstrafe absitzen. Die jetzige Lage erfordert, um Kapazitäten in den Anstalten freizuhalten und um das Personal zu entlasten, dass wir aktuell anstehende Ersatzfreiheitsstrafen zunächst um drei Monate verschieben. Auch hier handelt es sich jedoch lediglich um eine Verschiebung, nicht um einen Erlass. Wer seine Geldstrafe nicht zahlt, dem droht in den kommenden Monaten weiterhin die Ersatzfreiheitsstrafe.“

Im Personal einer Vollzugseinrichtung, konkret im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg, hat sich inzwischen bei drei Bediensteten ein erster COVID-19-Verdacht bestätigt. Entsprechend der allgemeinen Empfehlungen befinden sich die zehn Kontaktpersonen in Quarantäne. Die betroffene Station wurde isoliert. Dort gibt es bisher jedoch keine weiteren Anzeichen für eine Infektion. Bei weiteren Verdachtsfällen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

#### Hintergrundinformationen:

Die Landesregierung hat auf dem Landesportal Baden-Württemberg.de alle aktuellen Informationen der einzelnen Ministerien sowie die wichtigsten Links, wie zum Robert-Koch-Institut oder dem Bundesgesundheitsministerium zusammengefasst.

Sie erreichen die Seite unter der URL: [www.baden-wuerttemberg.de/infos-corona](http://www.baden-wuerttemberg.de/infos-corona) (bitte Kleinschreibung beachten). Die Seite wird laufend aktualisiert.

<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Service/Minister+Wolf+zu+weiteren+Corona-Massnahmen+in+Justiz+und+Justizvollzug/?LISTPAGE=1825757>



SEMINARE

## Seminarhinweis 1

VVU und BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg veranstalten 2020 zwei Kooperationsseminare

### Das deutsche Prozessrecht: Einführung in Terminologie und rechtliche Grundlagen

Professionelles Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich erfordert bestimmte Rechtskenntnisse. Das Seminar bietet **wichtiges Hintergrundwissen** für die Arbeit von Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen im Rahmen von **Zivil- und Strafverfahren**.

### Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden Inhalten:

- **1. Zivilprozessrecht:** Zweck, Subjekte, Zuständigkeiten, Gang des Verfahrens von der Klageerhebung bis Beendigung
- **2. Strafprozessrecht:** Zweck, Subjekte, Zuständigkeiten, Maximen, Gang des Verfahrens von Ermittlungsverfahren bis Revision

Dabei werden die Teilnehmer exemplarisch durch den Ablauf eines Verfahrens geführt und erlernen anhand dessen das nötige Grundwissen sowie die einschlägige Terminologie. So können **erfahrene Sprachmittler/-innen** ihre Rechts- und Verfahrenskennntnisse auffrischen und **Berufsanfänger/-innen** einen ersten, fachlich fundierten Einblick in den Themenbereich erhalten und ihre Qualifikation erhöhen.

### Referent



Evangelos Doumanidis,  
Rechtsanwalt und staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher für Neugriechisch

### Zusatzinformationen

Kaffeepausen und Snacks sind im Preis enthalten, das Mittagessen bezahlen die Teilnehmer/-innen selbst.

### Kontakt

Cristina Müller Tel.: 01520 / 2312427  
mueller@bdue.de

### Weitere Einzelheiten:

<http://seminare.bdue.de/4576>

### Zeit:

Samstag, 04.07.2020, 10:00 bis 17:30 Uhr

### Veranstaltungsort

VVU-Büro Esslingen  
Bahnhofstraße 13  
73728 Esslingen am Neckar

### Preise / Konditionen

Nichtmitglieder:

255,00 €

Mitglieder:

215,00 €

Studenten:

120,00 €

Studentische BDÜ-Mitglieder:

70,00 €

### Frühbuchepreise

(bei Buchung bis zum 23.05.2020)

Nichtmitglieder:

235,00 €

Mitglieder:

195,00 €

Studenten:

100,00 €

Studentische BDÜ-Mitglieder:

60,00 €

SEMINARE

## Seminarhinweis 2

VVU und BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg veranstalten 2020 zwei Kooperationsseminare

### Notarsachen: Einführung in Terminologie und rechtliche Grundlagen

Professionelles Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich erfordert bestimmte Rechtskenntnisse. Das Seminar bietet **wichtiges Hintergrundwissen** für die Arbeit von Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen im Rahmen von **Notarterminen**.

### Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden Inhalten:

- **General- und Vorsorgevollmacht**
- **Immobilienkaufvertrag**
- **GmbH-Gründung**
- **Scheidungsvereinbarung**

Dabei wird den Teilnehmern anhand entsprechender Textbeispiele der Ablauf solcher Notartermine sowie das erforderliche Grundwissen der dazugehörigen einschlägigen Terminologie vermittelt.

So können **erfahrene Sprachmittler/-innen** ihre Rechtskenntnisse auffrischen und **Berufsanfänger/-innen** einen ersten, fachlich fundierten Einblick in den Themenbereich erhalten und ihre Qualifikation erhöhen.

### Referent

Evangelos Doumanidis, Rechtsanwalt und staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher für Neugriechisch

### Zusatzinformationen

Kaffeepausen und Snacks sind im Preis enthalten, das Mittagessen bezahlen die Teilnehmer/-innen selbst.

### Kontakt

Cristina Müller Tel.: 01520 / 2312427  
mueller@bdue.de

### Weitere Einzelheiten:

<http://seminare.bdue.de/4577>

### Zeit:

Samstag, 28.11.2020, 10:00 bis 17:30 Uhr

### Veranstaltungsort

Geschäftsstelle des BDÜ-LV  
Baden-Württemberg, Bunsenstraße 17  
76135 Karlsruhe

### Preise / Konditionen

Nichtmitglieder:

255,00 €

Mitglieder:

215,00 €

Studenten:

120,00 €

Studentische BDÜ-Mitglieder:

70,00 €

### Frühbuchepreise

(bei Buchung bis zum 17.10.2020)

Nichtmitglieder:

235,00 €

Mitglieder:

195,00 €

Studenten:

100,00 €

Studentische BDÜ-Mitglieder:

60,00 €

+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Der Bundestag hat am 07.11.2019 das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) beschlossen.

Seit dem 01.01.2020 heißt § 2 Absatz 2 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes wie folgt:

„Nicht zu den Krankenhausleistungen nach Satz 2 Nummer 2 gehören [...]

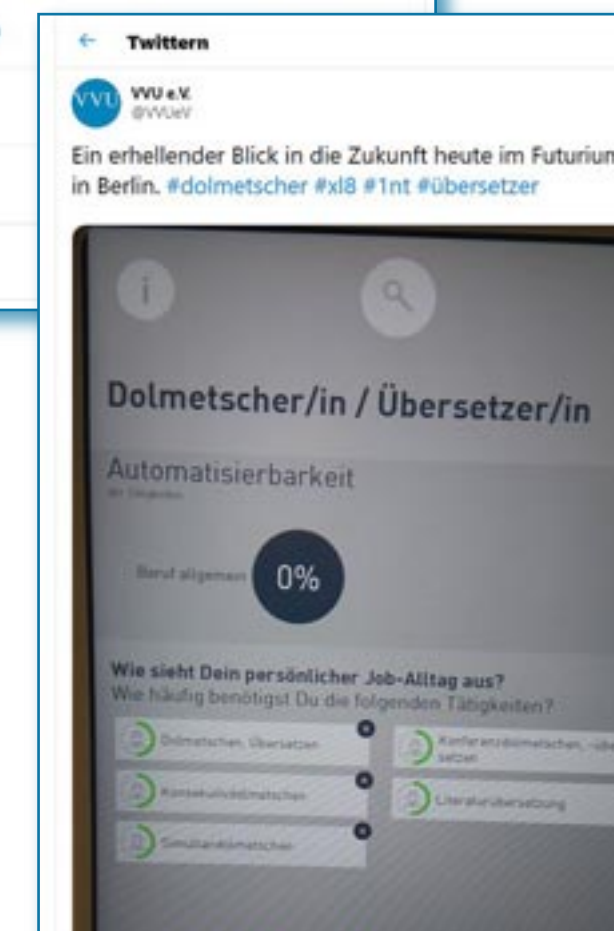
2. die Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Krankenhausbehandlung von Menschen mit Hörbehinderung.“

Das bedeutet, dass die Kosten für diese Leistungen in Zukunft unmittelbar zwischen den Gebärdensprachdolmetscher\*innen und den Leistungsträgern abzurechnen sind, ebenso wie dies derzeit schon im Rahmen der ambulanten Versorgung und bei den Menschen mit Hörbehinderung verwendeten akustisch-technischen Hilfen der Fall ist.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es:

„Die Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei der Krankenhausbehandlung von Menschen mit Hörbehinderung sind nach § 17 Absatz 2 SGB I von den zuständigen Leistungsträgern zu finanzieren, das heißt insbesondere von den Krankenkassen und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Derzeit erfolgt die Finanzierung dadurch, dass die Kosten des Einsatzes von Gebärdensprachdolmet-

scherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in die Kostenkalkulation der Krankenhausentgelte einfließen. Hierdurch gehen zwar die durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern entstehenden Kosten in die Kalkulation des pauschalierten Entgeltsystems ein. Die im Durchschnitt in den Fallpauschalen enthaltenen Beträge decken jedoch nicht die Kosten, die einem Krankenhaus im Einzelfall für den Einsatz einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers entstehen. Dies hat in der Vergangenheit vielfach zu Problemen hinsichtlich der Finanzierung der Kosten von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und zu entsprechender Verunsicherung sowohl bei diesen als auch bei den Menschen mit Hörbehinderung geführt. Damit sich dies nicht nachteilig auf die Krankenhausbehandlung dieser Patientinnen und Patienten auswirkt, werden die Leistungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern aus den allgemeinen Krankenhausleistungen, zu denen grundsätzlich auch die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter gehören, ausgegliedert. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt daher künftig nicht mehr im Rahmen der Fallpauschalen. Vielmehr sind diese Kosten unmittelbar zwischen den Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und den Leistungsträgern abzurechnen, ebenso wie dies derzeit schon im Rahmen der ambulanten Versorgung und bei den Menschen mit Hörbehinderung verwendeten akustisch-technischen Hilfen der Fall ist.“ (Drucksache 19/13397)



tweeten





Die nächste JMV findet am  
10.10.2019 im Haus der Wirtschaft  
in Stuttgart statt.



V V U

### **Impressum**

*Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.*

*Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Vorstand des VVU e.V.  
Redaktion: Evangelos Doumanidis  
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers*

*Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten.  
Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 10  
Elektronische Veröffentlichung unter  
[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Postanschrift des Verbandes und der  
Redaktion:  
VVU e.V.  
Bahnhofstraße 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
E-Mail: [info@vvu-bw.de](mailto:info@vvu-bw.de)  
Internet: [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Gestaltung:  
Christel Maier-Graphikdesign,  
Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)*

*Herstellung Druck: Copythek  
Esslingen*

Foto: Mediathek - Haus der Wirtschaft



Weitere Informationen folgen